

Verfassungsgeschichte der Stadt Cur im Mittelalter

Autor(en): **Planta, P.C.v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **8 (1878)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verfassungsgeschichte der Stadt Cur

im Mittelalter.

[*Dr. P. C. v. Planta*]

Die Verfassungsgeschichte der Stadt Cur im Mittelalter gewährt ein, den Umfang und die Einwohnerzahl der letzteren weit überragendes rechtshistorisches Interesse — nicht nur vermöge der Bedeutung dieses Städtchens als uralten Sitzes des rätischen Bischofs und spätern Reichsfürsten, sondern namentlich vermöge der mannigfachen Spuren und Reste römischer Einrichtungen, die sich in demselben (da es von der Völkerwanderung unberührt blieb) bis in das spätere Mittelalter aufdecken lassen, so wie wegen des eigenthümlichen Zusammentreffens deutscher und romanischer Elemente. Ueberdies bieten die Kämpfe, welche die Stadt Cur mit dem Bisthum um ihre Befreiung führte, und die vielfach sich durchkreuzenden Einmischungen der deutschen Kaiser einer- und der Gotteshausleute andererseits ein höchst drastisches Bild der Unklarheit und Verwirrung damaliger staatlicher Verhältnisse. —

I. Die Curer Zunftverfassung.

(1465—1839.)

Um die Organisation der Curer Stadtgemeinde im Mittelalter desto besser zu verstehen, müssen wir von der, im J. 1839 aufgehobenen *Zunftverfassung*, welche in der Hauptsache $3\frac{3}{4}$ Jahrhunderte bestanden hatte, ausgehen, weil dieselbe dazu dient, in verschiedenen Punkten auch die ihr vorangegangenen Zustände aufzuklären.

Grundlage dieser Zunftverfassung, zur Zeit ihrer Aufhebung (1839), waren die *fünf Zünfte* der Rebleuten, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfistern, in deren eine jeder stimmfähige Bürger, um seine politischen Rechte auszuüben, eintreten musste.

Die *Stadtbehörden* waren:

Der *Stadtrath* und die *Oeconomiecommission*, das *Stadtgericht* und das *Präfectengericht*.

Die obersten *Beamten* waren:

Der *Amtsbürgermeister* als Vorsitzter des Rathes, der *Stadtvogt* als Vorsitzter des Gerichtes in Strafsachen, der *Stadtrichter* als Vorsitzter des Gerichtes in Civilsachen, der *Präfectrichter* als Vorsitzter des Präfectengerichtes und der *Stadtammann*.

Die Bestellung dieser Behörden geschah wie folgt:

Jede der fünf Zünfte wählte 14 Zunftmeister als Wahlmänner, und zwar auf öffentliche Dreivorschläge, die durch Umfrage erhoben wurden, mittelst Scrutiniums hinter der sog. spanischen Wand. Diese 70 Zunftmeister bildeten den Grossen Rath oder das Wahlcollegium der *Siebenziger*.

Letzteres wählte aus seiner Mitte drei Mitglieder aus jeder Zunft, also im Ganzen *fünfzehn*, in den *Stadtrath*, dann aus diesen den Bürgermeister, den Stadtvogt, den Stadtrichter, den Präfectrichter und den Stadtammann, welche somit alle zugleich Mitglieder des Rathes waren, auf je Ein Jahr.

Ferner wählten die Siebenziger den *Oberstzunftmeister* aus der Mitte der von den Zünften je aus einem verbindlichen Dreivorschläge gewählten fünf *Oberstzunftmeister*.

Die *Oeconomiecommission* war ein Ausschuss des Stadtrathes für die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Das *Stadtgericht* bestand (den Stadtrichter ungerechnet) aus 15 Mitgliedern, nämlich aus je dem Amts- und dem ruhenden Oberstzunftmeister jeder Zunft (mit Einschluss des Oberstzunftmeisters) und je einem von dem Stadtrath aus den übrigen Zunftmeistern jeder Zunft gezogenen Richter.

Dasselbe beurtheilte in erster Instanz alle Civilsachen, mit Vorbehalt von Bagatellsachen, die von einem Ausschuss erledigt wurden. Zweite Instanz für alle Civilsachen war der Stadtrath; letzterer bildete, unter dem Vorsitze des Stadtvogtes, auch das *Stadtvogtegericht* für Frevel und in Verbindung mit dem Stadtgericht das *Criminalgericht* für eigentliche Criminalfälle.

Für wichtigere Verwaltungsangelegenheiten zog der Stadtrath das Gericht bei, und bildete, in Verbindung mit diesem, den erweiterten Stadtrath unter dem Namen von „*Rath und Gericht*“.

Das *Präfectengericht* bestand aus zwei Zunftmeistern der Rebleuten und je dem zweiten Zunftmeister der vier andern Zünfte und beurtheilte alle Bau-, Marchen- und Servitutstreitigkeiten.

Der *Stadtammann* endlich besorgte den Schuldentrieb und die Aufsicht über das zum öffentlichen Verkauf ausgetobene Fleisch und Brod so wie über Mass und Gewicht.

Besonders bemerkenswerth in dieser Verfassung ist die Stellung des *Oberstzunftmeisters*, welcher, ähnlich dem römischen Volkstribun, als Mitglied des Rathes gegen verfassungswidrige Beschlüsse desselben ein Veto einlegen, und, in Verbindung mit den vier andern Oberzunftmeistern, an die Zünfte appelliren konnte — eine Competenz, von der er inzwischen selten scheint Gebrauch gemacht zu haben.

Diese Verfassung hatte so ziemlich unverändert seit dem J. 1465, als sie zuerst eingeführt wurde, bestanden, wovon man sich durch ihre Vergleichung mit der im erwähnten Jahre eingeführten *Zunftverfassung* überzeugen kann.

Schon im Jahr 1465 wurde nämlich, in Folge des später zu besprechenden Diploms Kaiser Friedrichs III. vom 28. Juli 1464, die Bürgerschaft in die fünf Zünfte der Rebleuten, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfistern eingetheilt, und zwar sollten die „Rebleuten“ aus den *Grundbesitzern*, die übrigen aber aus den *Handwerkern* bestehen.

Jede dieser Zünfte wählte 11 sog. „Eidschwörer“ oder Geschworne, welche unter dem Namen der „*Eilfer*“ den *Vorstand der Zunft* mit polizeilichen Befugnissen und hinwieder gemeinschaftlich den aus 55 Mitgliedern bestehenden *Grossen Rath* bildeten.

Aus diesen Eilfern wählte jede Zunft auf einen verbindlichen Dreierorschlag der abtretenden Bürgermeister, Mitglieder des kleinen Rathes und Zunftmeister einen neuen Zunftmeister als Vorsitz der Zunft. Der *kleine Rath* scheint auch damals aus 15 Mitgliedern oder „Eidschwörern“, nämlich aus je 3 von jeder Zunft bestanden zu haben und von dem grossen Rath in Verbindung mit dem abtretenden kleinen Rath, welche zusammen die Zahl Siebenzig ausmachten, gewählt worden zu sein.

Dieses Wahlcollegium ernannte aus der Mitte des kleinen Stadtrathes auch den *Bürgermeister*.

Ferner wählte das nämliche Wahlcollegium 5 Mitglieder des kleinen Stadtrathes, die mit den 5 Zunftmeistern und dem Bürgermeister aus den 5 Zunftmeistern den „*Obersten Zunftmeister*“ wählten, welcher „Gewalt haben soll, den andern Zunftmeistern zusammen zu gebieten, wann ihn bedünkte, dass der Stadt Ehehaften wellte verschinen.“ /Dieses fünfköpfige Zunftmeistercollegium hatte „Gewalt, dass sie ein jegliche

Ehehaften die ihnen zu schwer sie welte uszurichten, zihen mugend vom kleinen Rath hinder sich an beide Rãth,“ von welchen beiden sie die Sache, *aber nur wenn diese es zuliessen*, an die ganze Gemeinde, d. h. an die Zünfte ziehen konnten. Ein Beispiel, dass von dieser Competenz Gebrauch gemacht wurde, wird von Lienhard Glarner in seinem Berichte über die Zerstörung des Klosters St. Nicolaus im J. 1653 überliefert. Als nämlich die damalige Obrigkeit, nachdem sich die Bürgerschaft dieses Klosters bemächtigt und dasselbe schon nahezu ein Jahr bewacht hatte, sich noch immer weigerte, Massregeln zu dessen Aufhebung zu ergreifen, versammelte endlich der „Obristzunftmeister“ Hans Luzi *Menhardt*, wie Glarner erzählt, „von allen 5 Zünften die Zunftbrüder alle auf die Zunft von Schmieden, dass es ein rechts Mehr gebe,“ worauf auch die Obrigkeit nachgab und mit Bischof Flugi um Ueberlassung des Klosters in Unterhandlung trat.

Dass diese *gemeinschaftliche* Abstimmung der Zünfte *gesetzlich* war, ist zu bezweifeln und vielmehr anzunehmen, dass dieselbe *gesondert* in den einzelnen Zünften hätte stattfinden sollen. Ersteres liesse sich zwar insofern annehmen, als die Zunftordnung von 1465 von einem Weiterzug an die „*Gemeinde*“, nicht an die *Zünfte* spricht, indess beweist der nämliche Bericht des Lienhard Glarner, dass über *obrigkeitliche* Ausschreiben (welche somit damals auch schon stattgefunden zu haben scheinen) *zunftweise* abgestimmt wurde. Denn er erzählt weiter: „Darnach hat man ein Mehr auf allen 5 Zünften aufgenommen, ob man welle das Kloster abbrechen und zurichten, dass es keinem Kloster mehr gleiche oder nit.“ „Da hat der Oberzunftmeister Gregorius Hosang auf der Schniderzunft die Umfrag gehalten, ob man welle abbrechen oder ston lassen u. s. w.“ Darnach darf jene durch Menhard veranstaltete Versammlung der ganzen Bürgerschaft zu einer *gemeinschaftlichen* Abstimmung um so mehr als ein *revolutionärer Act* dieses Volkstribuns angesehen werden, als natürlich die Rãthe diesen Weiterzug an die Gemeinde nicht bewilligt hatten noch bewilligt haben würden.

Ueberhaupt leuchtet ein, dass dieses Volkstribunat, wenn es nur in *gesetzlicher* Form ausgeübt werden wollte, dannzumal mehr Schein als Wesen war, indem die beiden Rãthe sicher niemals ihre Bewilligung zum Weiterzug an die Gemeinde ertheilten, wenn sie von letzterer ein Dementi zu erhalten besorgten; somit konnte dieses Volksrecht, wenn man es so nennen will, nur in der Hand eines energischen, über die gesetzliche Schranke sich hinwegsetzenden Mannes, wie es der Oberzunftmeister Menhard gewesen zu sein scheint, d. h. als Handhabe zu einem revolutionären Act, nicht aber in der Hand gewöhnlicher Menschen

und im gewöhnlichen Gang der Dinge von Bedeutung werden und es lässt sich daraus auch die seltene Appellation an die Gemeinde vollkommen erklären. *Sachlich* war übrigens dieser Weiterzug wenig beschränkt, indem er ja gegen jede „Ehehafte“, d. h. also gegen jede allgemein verbindliche Verordnung ergriffen werden konnte, welche dem Oberstzunftmeister und seinen Collegen „zu schwer auszurichten“ erschien.

Ich habe mich bei diesem Volkstribunat desshalb aufgehalten, weil dasselbe wirklich eine Eigenthümlichkeit der Curer Stadtverfassung gewesen zu sein scheint, indem mir wenigstens kein zweites Beispiel dieses Institutes aus dem mittelalterlichen Städtewesen bekannt geworden ist. Basel und Strassburg hatten zwar auch einen „Oberstzunftmeister“ als Vertreter der Zünfte im Rath, aber ohne Intercessionsrecht. Da es indess kaum glaublich ist, dass dieser Oberstzunftmeister in Cur, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters, aus einer abstracten Freiheitsidee hervorgegangen sei, so halte ich es für wahrscheinlich, dass schon vor Einführung der Zunftverfassung von 1465 die Handwerksinnungen, welche ja früher schon bestanden, unter einem gemeinschaftlichen, dem Oberstzunftmeister analogen Vorsteher standen, welcher in der öconomischen Stadtverwaltung bereits die Innungen vertreten haben mag.

Abgesehen von diesem Volkstribunat erscheint die damalige Zunftverfassung (von 1465), wie es der Geist der Zeit mit sich brachte, als durchaus aristokratisch organisirt, nicht nur weil der Rath (abgesehen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, so lange diese noch bestand) nahezu unbeschränkter Gewalthaber war, sondern auch weil das Wahlsystem mit so raffinirtem Scharfsinn angelegt war, dass der, einen Bestandtheil des Wahlcollegiums bildende kleine Rath es so ziemlich in seiner Gewalt hatte, sich immer wieder selbst zu wählen und auch die Wahl des Oberstzunftmeisters so ziemlich in der Hand der Regenten selbst lag, indem er ja vom Bürgermeister mit 5 Mitgliedern des kleinen Rathes und den, wieder aus einem verbindlichen Dreiervorschlag der abtretenden Obrigkeit hervorgegangenen 5 Zunftmeistern gewählt wurde.

Im Laufe der Zeit war diese Verfassung, wie wir gesehen, insofern demokratischer und freier geworden, als:

- a. der kleine Stadtrath nicht mehr einen Bestandtheil des Wahlcollegiums der „Siebenziger“ bildete;
- b. der Oberstzunftmeister von den Siebenzigern gewählt wurde;
- c. der Oberstzunftmeister auch ohne *Bewilligung des Rathes* Beschlüsse desselben in Verbindung mit den 4 andern Oberzunftmeistern an die Zünfte ziehen konnte;

- d. der Rath bleibende Verordnungen oder Gesetze den Zünften zur Annahme oder Verwerfung unterbreiten musste oder wenigstens sollte.

Die *Aufnahme neuer Zunftgenossen* anbelangend, wurde schon in der Zunftverfassung von 1465 vorgeschrieben, es solle „kein Ausmann zünftig werden, er habe sich denn das Bürgerrecht der Stadt erkauft.“ Es begann also hiemit die Schliessung des Bürgerrechtes, die später uns so viel Ungelegenheit verursachte. Doch sollte „kein eigener Mann, der einen nachjagenden Herrn hat,“ in's Bürgerrecht aufgenommen werden — eine Bestimmung, die sehr nothwendig war, um einen *freien* Bürgerstand zu sichern. Endlich sollte jeder neue Bürger um 3 ⱥ Pfenning sich in eine Zunft einkaufen.

Auf Grund dieser Principien wurde im J. 1525 ein eigenes Statut für die Bürgeraufnahme erlassen, in welchem festgestellt wurde, dass der Aufzunehmende *ehrlich* und *frei*, d. h. nicht leibeigen, auch von keiner „nachjagenden Herrschaft“ bedroht sein durfte — so wie seine Vermögensverhältnisse offenbaren müsse. Für die Aufnahme zahlte er 10 Gulden in „gemeiner Stadt Seckel,“ 5 Schilling an „Burgermeister, Kleinen Rath und Zunftmeister und 6 Denar dem Stadtschreiber.“ Mit der Zunft, in welche er eintrat, musste er „nach ihrem Bruch und Satzung fründlich abkommen.“ Ueber die Aufnahme entschieden die beiden Rätthe nach freiem Ermessen („nach Gestalt der Sachen“). Sobald Einer aufgenommen war, wurde er „von minen Herren“ je nach seinem Handwerk in die betreffende Zunft gewiesen und musste sich einen eigenen *Harnisch* und *Waffen* anschaffen — woraus erhellt, dass die Zünfte nicht bloß gewerbliche und politische, sondern zugleich auch *militärische* Corporationen waren.

Formell war die Zunftverfassung von 1465 ein Ausfluss des ob-erwähnten Diploms von Kaiser Friedrich III. vom 28. Juli 1464, in welchem derselbe der Stadt Cur u. A. bewilligt hatte, „Zünfte und Zunftrechte einzuführen.“

Dieses kaiserliche Diplom, welches der Stadt Cur eine selbständige Verfassung gab, veränderte gar sehr ihre Stellung zum Bischof, unter dessen Herrschaft sie bis dahin gestanden und mit Rücksicht auf die *Gerichtsbarkeit* auch noch länger verblieb, wesshalb wir nun auf die lange Periode dieser *bischöflichen Herrschaft* zurückgehen müssen.

II. Die Gemeindeorganisation der Stadt Cur unter bischöflicher Herrschaft.

Nachdem Karl d. Gr. die selbständige rätische Verfassung beseitigt hatte, stand die Stadt Cur, so lange die deutsche Gauverfassung dauerte und die königliche Gewalt sich geltend machte, wie alle Länder und Städte des Reichs, unter der Gerichtsbarkeit, der militärischen und der Steuer-Hoheit des Königs, welcher dieselben durch das Mittel seiner Gau- und Centgrafen ausübte. Als aber schon im Laufe des IX. und X. Jahrh. sich die Staatsgewalt durch das Lehensrecht immer mehr zersplitterte und den Character übertragbarer *Privatberechtigungen* annahm, gingen diese königlichen Rechte nebst den Regalien der Zölle, des Münzrechtes, der Jagd und Fischerei u. s. w. so wie dem königlichen Grundbesitz, auch in Cur, Schritt für Schritt, in die Hände des *Bischofs* über, derart dass der Bischof von Cur um die Mitte des XIV. Jahrh. folgende Rechte in *Cur* besass:

- a. Die *Gerichtsbarkeit* in Civil- und Strafsachen, letztere jedoch mit der Einschränkung, dass er die höhere Criminalgerichtsbarkeit oder den sog. Blutbann beziehungsweise die sog. Reichsvogtei in *Cur* nur als Pfand inne hatte, derart, dass sie von dem Kaiser oder dem von ihm dazu Bevollmächtigten jeweilen wieder eingelöst werden konnte;
- b. eine Mitwirkung bei Bestellung des *Raths* und seines Vorstandes so wie bei Aufstellung von Gemeindestatuten;
- c. das *Umgeld* oder die Abgabe von Getränken;
- d. die *Regalien* des Zolles, der Münze, von Mass und Gewicht, von Jagd und Fischerei, des Hofstattzinses, des Wachtdienstes und der Vogtsteuer;
- e. den ehemals königlichen Grundbesitz oder *Königshof*. —

Die *Organisation der Stadtgemeinde unter der bischöflichen Herrschaft*, welche letztere hauptsächlich auf die Munificenz Kaiser Otto's I. (um die Mitte des X. Jahrh.) zurückzuführen ist¹⁾, liegt lange Zeit gänzlich im Dunkeln. Erst im XIII. Jahrh. zeigen sich einige Spuren derselben und erst in der zweiten Hälfte des XIV. und in der ersten des XV. Jahrh. tritt sie deutlicher an das Licht, so dass sich für dieselbe in gedachter Periode und bis zur Einführung der Zunftverfassung (1465) folgende Grundzüge feststellen lassen:

¹⁾ Das Nähere hierüber findet sich in *meinem „alten Rätien“*, S. 460 ff.

1. Die *Bürgerschaft von Cur* bildete eine *öconomische Corporation* mit *selbständigen Nutzungsrechten an der Allmend* (ager publicus), d. h. an Wald und Weide, welche sich damals zum Theil bis an die Lanquart, den Strela, Curwalden, „Aqua sparsa“ bei Trins, und die „Pont Arseza“ bei Feldis ¹⁾ erstreckte.

Es ergibt sich dies aus dem, im bischöfl. Archiv befindlichen Bruchstück einer aus dem Zeitraum von 1370 — 1376 herrührenden *Curer Stadtordnung* ²⁾, welche die Allmend („Weid“ und „Holz“) der „Burger“ in obiger Begrenzung angibt ³⁾.

2. Die *Bürgerschaft* übte durch einen *Stadtrath* eine *selbständige Verwaltung* dieses Corporationsgutes aus und verfügte darüber auch selbst durch Verkauf, Tausch, Verleihung, ohne dass für solche Acte die bischöfliche Genehmigung hätte eingeholt werden müssen ⁴⁾.

Das älteste Zeugniß dieser corporativen Selbständigkeit ist eine Gerichtsurkunde vom J. 1282, in welcher „*Consules civitatis Curiae*“, d. h. wohl Mitglieder des *Rathes* auftreten und dieselbe mit dem *Siegel der Stadtgemeinde* (sigillum civitatis Curiensis) versehen ⁵⁾.

Den klarsten Beweis für diese corporative Selbständigkeit liefert aber der Eingang der erwähnten alten Stadtordnung selbst, also lautend: „Wir der Rath und die Burger gemeinlich zu Cur sind um der Stadt zu Cur Nutzen und Besserung willen übereingekommen.“

3. Die *Bürgerschaft* übte durch den Stadtrath die *Ortspolizei*, namentlich die Strassen- und Feldpolizei aus. Doch bedurften daherige statutarische Festsetzungen der bischöflichen Genehmigung. Auch dieses erhellt aus dem Inhalt des mehrerwähnten Gemeindestatutes von 1370—1376, welches Verordnungen enthält über die Bewässerung der Wiesen, die Pfändung von Vieh, die Ueberbauung fremden Bodens, die Mühlen am Mühlbach, das Schlachtvieh, die Sömmerung von Schafheerden, Holzfrevel, den Unterhalt von Brücken und das Siechenwesen, so zwar, dass der Bischof Friedrich (von Menzingen) und das Domcapitel (sei es als

1) Diese „Pont Arseza“ oder, wie sie später hiess, Punt Arsischa, führte wahrscheinlich über das Feldiser Tobel unterhalb Rothenbrunnen.

2) Abgedruckt in *Mohr*, Cod. dipl. III, nr. 138.

3) „Das ist der burger waid. gen Maienveld gat ir waid und ir holtz nuz in mitten *Lanquar* und gen Trüns uf nuz auas sparsas und gen Tumläsch in nuz *Pont Arseza* und gen Curwald uf nuz *Canboielle* und gen Schanvik in nuz *Striala*.“

4) So vertauschen „wir, der Ammann, der Rath und die Burger gemeinlich der Stadt Cur“ im J. 1265 ein Stück Weide an einen Acker (*Mohr*, Cod. III, nr. 126) und geben im J. 1387 eine andere Weide als Zinslehen (*Mohr*, Cod. III, nr. 109) — beides ohne bischöfliche Mitwirkung.

5) *Mohr*, Cod. II, nr. 11.

Grund- sei es als Gerichtsherr, worüber später) diesen Statuten ihre Genehmigung erteilt hatten; sie werden nämlich aufgestellt „mit unseres gnädigen Herrn Bischofs Friedrich und des Capitels zu Cur Rath und gutem Willen.“

Als selbständig handelnd in Sachen, welche in dieses Gebiet der Ortspolizei einschlagen, treten „Rath und Burger der Stadt Cur“ um die nämliche Zeit auf: im J. 1382 in einem Streit mit dem Kloster St. Luzius über die Sandstrasse ¹⁾ und im J. 1388, indem sie ihr Rathhaus zu Gründung des Heiligengeist-Spitals (für die Kranken- und Armenpflege) in Gemeinschaft mit dem Bischof zu „opfern“ beschliessen ²⁾.

4. Dem Stadtrath gehörte auch das *Vormundschafts-* oder *Vogteiwesen*. Denn es setzte ein im J. 1422 von den Gotteshausleuten und Abgeordneten von Zürich in einem Kompetenzstreit zwischen der Stadt und dem Bischof erlassener Spruch fest, dass „die Curer *laut Herkommen* Wittwen und Waisen mit ihren nächsten Fränden (Verwandten) bevogten und besorgen“ ³⁾ sollen, woraus zu entnehmen ist, dass das Vogteiwesen auch *früher* in die ausschliessliche Competenz des Rathes gehörte. Zu bemerken ist, dass die Bevogtung *volljähriger* Männer nicht dahin gehörte, indem solche nur höchst ausnahmsweise und dann vor *Gericht* stattfand.

5. Grundlage für die *Organisation der Stadtverwaltung* waren die *vier Quarten (quartae)* oder Stadtviertel, und zwar so, dass jede derselben im Rath durch *drei* Mitglieder vertreten war.

Ich schöpfe dies aus folgenden Quellen und Thatsachen:

a. In dem oben (sub Ziff. 4) erwähnten Spruchbrief heisst es mit Rücksicht auf die Besetzung beziehungsweise Ergänzung des Rathes: es solle, „*laut Herkommen*,“ jedes Jahr die Ersetzung allfällig weggefallener Rathsglieder so Statt finden, dass der Rath dem Bischof für jedes fehlende Mitglied einen Doppelvorschlag aus der betreffenden *Quart* zu seiner Ergänzung mache ⁴⁾.

¹⁾ *Mohr*, Cod. IV, nr. 50.

²⁾ *Mohr*, Cod. IV, nr. 125. Dieser Urkunde ist auch der Stadtsiegel (Steinbock mit Thurm) angehängt.

³⁾ Die bezügliche Urkunde befindet sich im *städtischen Archiv*.

⁴⁾ „Die von Cur sollen laut Herkommen einen Rath setzen, doch also wenn das jährlich um den 12. Tag nach ihrer beiden Vorbringung ungefährlich zu Schulden käme und Jemand in dem Rath gebristet, dass auch dann dieselben Rätth zu Cur an derselben Statt andere *uss den Quarten* nehmen sollen und allweg nach Markzahl eines desto mehr und die dann unserm Herrn dem Bischof vorgenannt antworten daraus zu nehmen, die ihm weise und gut bedünken, dass der Rath erfüllt werde als dick das zu Schulden käme.“

Ferner wird hier bestimmt: „Es sollen (damit man desto weisere Rätthe erhalte) die Rätthe die *Quarten* bei ihren Eyden setzen wie bisher.“

Endlich wird mit Rücksicht auf die stattgefundene Plünderung des bischöfl. Schlosses verordnet: „es sollen Werkmeister, die Rätth und die *Quarten* zu Cur ohne Verzihen ihre Gemeind versammeln und jeden, der etwas davon besitzt, (auffordern) bei dem Eid gegen Bischof und Stadt dem Rath zu Handen des Bischofs hinterbringen.“

b. In einem Urbarium (Güterverzeichniss) des Klosters St. Nicolai vom J. 1514 ¹⁾ erscheint die Stadt Cur (offenbar mit Rücksicht auf den Wohnort der Zinspflichtigen) in vier „*Quarten*“ eingetheilt, und zwar so dass muthmasslich die I. Quart das heutige wälsche Dörfli und St. Salvator, die II. Quart den Stadttheil vom obern Thor bis zum Martinsplatz, die III. Quart die Reichsgasse (linke Seite) bis zum untern und zum neuen Thor, und die IV. Quart den süssen Winkel nebst der rechtseitigen Häuserreihe der Reichsgasse umfasste.

Aus diesen urkundlichen Stellen lässt sich schliessen:

aa) Dass die Stadt von Alters her in vier *Viertel* getheilt war — eine Eintheilung, welche, analog derjenigen des römischen Lagers, namentlich bei Städten römischen Ursprunges vielfach vorkam ²⁾.

bb) Dass diese Stadtviertel *eigene Vorsteher* hatten, welche vom Rath gesetzt wurden und wahrscheinlich gewisse polizeiliche, wohl auch militärische Functionen hatten.

cc) Dass der Rath selbst aus *gleich vielen* Vertretern jeder Quart zusammengesetzt war.

Es stand dies Alles ganz im Einklang mit der Einrichtung vieler Städte im Mittelalter, besonders in den ehemals römischen Provinzen, wie denn z. B. Carl IX. von Frankreich ausdrücklich verordnete: „es sollen in jedem Stadtviertel oder Kirchsprengel von den darin wohnenden Bürgern eine oder zwei Personen aus ihrer Mitte erwählt werden, welchen die Verwaltung und Aufsicht der Polizei und alles dessen, was davon abhängt, übertragen wird.“

Dafür, dass diese Eintheilung in *Quarten* oder *quartae* in Cur eine uralte und ohne Zweifel römische war, liegt der Beweis darin, dass schon in einem Diplom von Otto I. vom J. 958 die „*quartani*“ d. h. die Bewohner der *Quarten* erwähnt sind.

Uebrigens war auch in *deutschen* Städten die Eintheilung in *Viertel* für polizeiliche und militärische Zwecke vielfach üblich. So war z. B.

¹⁾ Im *bischöflichen Archiv*.

²⁾ Vgl. mein „*altes Rätien*“, S. 413 ff.

die Stadt Basel in vier Quartiere mit je einem Hauptmann für Feuerbrünste und Kriegsnoth eingetheilt.

Die Zahl der Rathsglieder anlangend, so findet sich darüber nirgends eine urkundliche Angabe. Doch darf mit ziemlicher Sicherheit die Zahl *zwölf* angenommen werden, denn ich vermuthe, dass durch Einführung der Zunftverfassung im J. 1465 die ohne Zweifel schon lange früher bestandenen vier Handwerksinnungen mit Rücksicht auf ihr Verhältniss zum Rath einfach an die Stelle der *Quarten* getreten seien, so zwar, dass alsdann für die Grundbesitzer oder die Herren, welche keinem Handwerk angehörten, eine fünfte, die Rebleuten- oder Herren-Zunft, errichtet wurde. Da nun zufolge dieser Zunftverfassung der kleine Stadtrath aus drei Mitgliedern von jeder Zunft gebildet wurde, so ist der Rückschluss erlaubt, dass er auch früher aus je drei Mitgliedern von jeder Quart zusammengesetzt war, und es erscheint mir diese Annahme um so begründeter, als diese Zahl auch derjenigen der 12 Eidschwörer entspricht, welche, wie wir später sehen werden, nebst dem Rath das Vogteigericht unter dem Vorsitz des Vogtes bildeten, und überhaupt die Zahl 12 für die Schöffen im Mittelalter sehr gebräuchlich war.

Auch in der Besetzung der Quarten d. h. der Vorstände der Stadtviertel durch den Rath erkennt man eine Analogie mit der Zunftverfassung von 1465, wonach jede Zunft ihren Vorsitz aus einem verbindlichen Dreivorschlag des Rathes und der Zunftmeister wählte.

Die Mitwirkung des Bischofs bei Besetzung des Rathes hatte ihren Grund darin, dass derselbe als *Grundherr* der Stadt betrachtet wurde.

Schon bei den Römern war die Idee eines, dem Kaiser zustehenden *Obereigenthums* über allen Provincialboden aufgekommen, und von diesen war die nämliche Anschauung auf die fränkischen Könige und sodann auf die deutschen Kaiser übergegangen. Indem daher Kaiser Otto I. dem Bischof von Cur die Stadt Cur schenkte ¹⁾, ging jene königliche Grundherrlichkeit auf diesen über, d. h. es trat dadurch die Stadt Cur zu dem Bischof in ein *unterthäniges* Verhältniss, kraft dessen letzterer auch in ihre *Verwaltung* eingreifen konnte.

¹⁾ Urkundlich konstirt zwar nur die Schenkung der *halben* Stadt Cur durch Otto I. im J. 958. Es ist aber anzunehmen, dass die andere Hälfte (nämlich die III. und IV. Quart oder Reichsgasse und süsser Winkel) entweder als Zubehör des im J. 960 ebenfalls auf den Bischof übergegangenen Königshofes (heutigen bischöflichen Hofes) angesehen wurde oder früher schon unter anderm Titel bischöflich geworden war (vergl. die in *meinem „alten Rätien“* S. 412 u. 413 hierüber aufgestellte Vermuthung).

Die Mitwirkung des Bischofs bei Besetzung des Rathes anlangend, so ist freilich zu bemerken, dass der Spruch von 1422, welcher dieselbe regelte, schon in die städtische Befreiungsperiode fällt, daher an sich keine Gewähr dafür gibt, dass ehemals die bezüglichen Rechte des Bischofs nicht weiter gingen und dass derselbe nicht, wie dies in vielen andern bischöflichen Städten der Fall war, früher vielleicht sogar ausschliesslich den Rath, und zwar etwa mit seinen Vasallen, besetzte.

Und in der That machte der Bischof den Anspruch, den Rath „zu setzen und zu entsetzen wie er wolle“¹⁾, auch erkannte ihm der, wenige Jahre später (1428) ergangene Spruch (den ich später mittheilen werde) diese Berechtigung wirklich zu. Indess sagt der Spruch von 1422 selbst, dass das Vorschlagsrecht des Rathes ein *herkömmliches* war, so dass es wenigstens de facto auch *früher* bestand. Und es darf dies um so sicherer angenommen werden, als schon im XIII. Jahrh. sogar den bischöflichen Hörigen (Kolonen) des Oberengadin ein verbindlicher Dreivorschlag für Besetzung des Meyer- und Weibelamtes zustand und auch im Vinstgau der Bischof den Meyer (villicus) nur „mit Rath“ der Kolonen bestellen konnte²⁾. Und wir werden später sehen, dass der Bischof selbst bei der, rechtlich unbestreitbar ihm allein zustehenden Besetzung der Curer Gerichtsämter keineswegs willkürlich verfahren konnte.

Man wird demnach kaum irren, wenn man annimmt, dass die Stadt Cur seit der römischen Zeit die Wahl ihres Rathes niemals *ganz* eingebüsst hatte. —

Urkundlich erfährt man auch nichts von Kämpfen, welche im Innern der Bürgerschaft um das Stadtrecht stattgefunden hätten, namentlich erfährt man nichts, ob auch in Cur, wie in vielen Städten des Mittelalters, dem Handwerksstand erst *allmählig* der Eintritt in den Rath geöffnet wurde, oder ob eine Hintansetzung desselben niemals stattgefunden. Da indess die *Grundbesitzer* schon in römischer Zeit ausschliesslich das Stadtrecht innehatten und in fränkischer Zeit noch ausschliesslicher im Besitze der politischen Vollberechtigung waren, die Handwerker sich dagegen ursprünglich vielfach im Zustande der *Unfreiheit* befanden, so darf man annehmen, dass auch in Cur der Handwerksstand sich nur allmählig zur Theilnahme an der Stadtverwaltung erhob.

Auffallend ist indess, dass, während in dem letzten Drittel des XIII.

¹⁾ S. die Zusammenstellung der bischöflichen Rechte.

²⁾ Bischöfl. Einkünfte = Rodel von 1290—1298 (abgedruckt in *Mohr*, Cod. II, nr. 76).

und im Beginne des XIV. Jahrh. viele Handwerker ¹⁾ als Urkundspersonen, somit als eine bereits geachtete Classe erscheinen, dieselben von dort an fast gänzlich aus den Urkunden verschwinden, um bischöflichen Dienstleuten (Lehensträgern, Vasallen) oder hervorragenden Curer Bürgern Platz zu machen, was darauf deutet, dass, nachdem der Handwerkstand sich im Laufe des XIII. Jahrh. gehoben, derselbe in der Folge wieder in den Hintergrund trat und fortan wohl auch bis zur Einführung der Zunftverfassung sich am Stadtre Regiment wenig betheiligte. Es hing dies ohne Zweifel zusammen mit der steigenden Macht des Bischofs, dessen Diöcese und Besitzungen von dem Walen-See bis Meran und von Gözis (im Vorarlberg) bis an den Comer-See reichten und der als „Reichsfürst“ ²⁾ in Cur einen kleinen Hof hielt, was eine Anzahl seiner Dienstmannen (wie Die *v. Marmels*, *v. Mont*, *v. Underwegen*, *v. Schleuis*, *v. Schauenstein* ³⁾) veranlasste, sich in der Stadt wohnhaft niederzulassen oder sich wenigstens für einen vorübergehenden Aufenthalt hier ein Haus zu erwerben (so Die *v. Rüzüns*, *v. Juvalt*, *v. Rietberg*, *v. Flums*, *v. Planta*, *Thumb v. Neuburg*, *v. Belmont* ⁴⁾). Für die bischöflichen Vasallen musste es um so wichtiger sein, sich in der Nähe des Bischofs zu befinden, als es ihnen dadurch desto eher möglich wurde, von ihm in wichtigeren Angelegenheiten des weltlichen Regiments berathen zu werden und an seinem, über Lehensstreitigkeiten sprechenden Pfalzgerichte sich zu betheiligen. Auch unter den alteingesessenen Curer Burgern ragen im XIV. Jahrh. einige durch ihren Grundbesitz oder als bischöfliche Lehensträger, wie namentlich die *Imburg* ⁵⁾, die *Straif* (oder Straifer), *v. Plantair* (oder Planaterra) und *Brogg* (oder Broggen) derart hervor, dass sie sich gegen Ende erwähnter Periode den Titel „Junker“ beilegen ⁶⁾. Zu den angesehenen Curer Geschlechtern damaliger Zeit gehören namentlich auch

1) Goldschmiede, Maurer, Schneider, Müller, Metzger, Schmiede, Gerber, Schwertfeger, Maler, Schuster, Weber. (*Mohr*, Cod. I, nr. 189, 224, 258, 268; II, nr. 7, 8, 58, 113, 121, 148.) Zuerst erscheint ein Goldschmied (im J. 1220).

2) Als solchen bezeichnet ihn ausdrücklich Kaiser Carl IV. in seinem Diplom von 1349. (*Mohr*, Cod. II, nr. 328.)

3) Dass diese in Cur angesessen waren, schliesse ich theils aus ihrem häufigen Vorkommen als Curer Urkundspersonen, theils aus ihrem Häuser- und Grundbesitz in Cur. (In letzterer Beziehung s. *Mohr*, Cod. III, nr. 62, 118, 162, 194; IV, nr. 78, 125, 104, 190, 191, 240.)

4) *Mohr*, Cod. II, nr. 233, 246, 247, 339; III, nr. 100, 115, 172; IV, nr. 98.

5) Diese Familie, welche im J. 1281 das Ammann- und im J. 1314 das Kanzleramt bekleidete und an der Stelle des heutigen Rathhauses eine „Burg“ besessen haben soll, taucht später nicht mehr auf. (*Mohr*, Cod. II, nr. 79, 157.)

6) *Mohr*, Cod. IV, nr. 191.

die *Sellos*¹⁾, die *Antloch*²⁾, die *Meli*³⁾, die *Ganser*⁴⁾ (Gamser) und die *v. Canal*⁵⁾. Und es liegt die Vermuthung nahe, dass diese Curer Familien, welche auch vorzugsweise die bischöflichen Stadtämter (namentlich das Vizdom- und das Ammann-Amt) bekleiden, in Verbindung mit den vom Land her eingezogenen bischöflichen Vasallen sich ziemlich ausschliesslich des Stadtrathes bemächtigten und dadurch eine, den Handwerkstand zurückdrängende faktische Aristokratie begründeten. Immerhin mag der Umstand, dass seit Beginn des XIV. Jahrh. die Handwerker aus den Urkunden zu verschwinden scheinen, zum Theil auch darin seinen Grund haben, dass bis dahin sich bei den eingewanderten Alemannen noch wenige Familiennamen gebildet hatten, daher es zu näherer Bezeichnung der Person diente, wenn ihrem Taufnamen auch ihr Beruf beigefügt wurde.

6. Eine wichtige Aenderung im Stadtre Regiment trat dadurch ein, dass, sei es zu Ende des XIV. sei es im Beginne des XV. Jahrh., und zwar *gegen* den Willen des Bischofs, somit gewissermassen auf revolutionärem Wege, dem Rath ein *grosser Stadtrath*, bestehend aus 32, wahrscheinlich je acht aus jeder Quart gezogenen, Mitgliedern, bei- oder übergeordnet wurde.

Während nämlich noch im J. 1392 (bei dem wichtigen Bündniss der Gotteshausleute mit dem Hause Oestreich) nur von „Ammann und Rath“ (in der Einzahl) die Rede ist, erscheint die Stadt im Beginne des XV. Jahrh. plötzlich durch „*Räthe*“ (in der Mehrzahl) vertreten, und zwar vorerst in dem Diplom des J. 1413, durch welches Kaiser Sigmund dem „Bürgermeister, *Räthen* und Bürgern der Stadt Cur“ die Befreiung von ausländischer Gerichtsbarkeit bestätigt⁶⁾. Sodann in dem mehrgedachten Spruch vom J. 1422 in Anständen zwischen dem Bischof und der Stadt Cur, in welchem wiederholt von den „*Räthen*“ der Stadt Cur die Rede ist („dem Vogte sollen *die Räthe* Rechtsprecher geben wie bisher,“ „*die Räthe* zu Cur sollen an derselbigen d. h. der weggefallenen Mitglieder Statt andere aus den Quartern setzen;“ „auch sollen *die Räthe* die Quartern bei ihren Eiden setzen;“ „*die Räthe* und Quartern zu Cur sollen ohne Verziehen ihr Gmaind versammeln“). Endlich richtet Kaiser Friedrich III.

1) *Mohr*, Cod. II, nr. 315; III, nr. 32, 64, 320; IV, nr. 107, 173.

2) *Mohr*, Cod. II, nr. 228, 232, 315.

3) *Mohr*, Cod. II, nr. 203; III, nr. 18, 224.

4) *Mohr*, Cod. II, nr. 207, 232, 254.

5) *Mohr*, Cod. III, nr. 97, 139; IV, nr. 35.

6) Das Diplom ist im *städtischen Archiv*.

selbst seinen Freiheitsbrief (1464) nicht bloß an „Bürgermeister u. Rath“, sondern an „Bürgermeister und Räte.“

Wirklich erfahren wir aus einem wieder in Anständen der Stadt Cur mit dem Bischof im J. 1428 ergangenen Spruch des Gotteshauses¹⁾, dass die Curer „zweiunddreissig aus der Gemeind über den Rath gesetzt“ d. h. also einen grossen Rath eingeführt hatten. Es wird dies zwar, auf Beschwerde des Bischofs, als eine unstatthafte „Neuerung“ erklärt; doch beweisen die obcitirten Urkunden, dass diese Einrichtung schon im Jahre 1413 bestanden und bis zur Einführung der Zunftverfassung fortgedauert haben muss.

Dieser grosse Rath war ohne Zweifel, wie der kleine, aus den Quartan gezogen, und zwar so, dass jede Quart acht Mitglieder zu demselben lieferte — eine Vermuthung, die dadurch verstärkt wird, dass diese Acht in Verbindung mit den drei Vertretern jeder Quart im kleinen Stadtrath eine Analogie bilden mit den in der Zunftverfassung von 1465 auftretenden Eilfern jeder Zunft.

Da der Bischof, wie aus obigem Spruch der Gotteshausleute erhellt, über die Aufstellung dieses grossen Rathes Klage führte, so ist es wohl selbstverständlich, dass er bei dessen Wahl nicht mitwirkte. Es war dies also der erste bedeutsame Schritt der Stadt Cur zur Unabhängigkeit von der bischöflichen Herrschaft.

Wie dieser grosse Rath gewählt wurde — ob direct durch die Quartan oder vielleicht durch den kleinen Stadtrath selbst — muss in Ermangelung einschlägiger Quellen dahingestellt bleiben.

7. Als *Vorsitzer des Rathes* vor Einführung des grossen Stadtrathes erscheinen sowohl der *Werkmeister* als der *Ammann*.

Dass der *Werkmeister* dem Rathe vorstand, erhellt unzweifelhaft aus der oben (Ziff. 1) citirten Curer Stadtordnung von 1370—76; denn hier erscheint „Hans Köderli, derzeit Werkmeister zu Cur, mit seinem Fürsprecher *von des Rathes wegen*“ und schwört sogar einen Eid „*an des Rathes Statt*“ vor dem Vogt, um die Competenz des Rathes gegenüber dem Proveidgerichte, welches seinerseits durch den Proveid Gaud. v. Canal vertreten ist, zu wahren²⁾. Und schon im J. 1293 siegelte der Werkmeister einen Verkaufsakt „*für die Bürger von Cur*“³⁾.

Um so mehr fällt es auf, dass bis zur Einführung des grossen Stadtrathes urkundlich die Stadt Cur niemals der Bezeichnung „*Werkmeister und Rath*“ sich bedient, sondern entweder bloß als „*Rath und Bürger*“

¹⁾ Im städtischen Archiv.

²⁾ Ich werde diese Stelle später in extenso mittheilen.

³⁾ Urk. im städtischen Archiv.

oder als „*Ammann und Rath*“ bzw. als „*Ammann, Rath und Stadtgemeinde*“ handelnd erscheint¹⁾).

Ich schliesse daraus, dass der Werkmeister, der von dem Stadtrath aus seiner Mitte mag bestellt worden sein, sich noch keines hohen Ansehens erfreute und vorzugsweise nur die Stellung eines Verwalters des Corporationsgutes hatte (nach der offerwähnten Stadtordnung war es z. B. seines Amtes, gefreveltes Holz zu pfänden und das in der Stadt über den Mühlbach führende Brückchen „aus der Burger Gut“ zu unterhalten), dass dagegen in wichtigeren Angelegenheiten der Ammann, als ein vom Bischof bestellter Beamter, den Vorsitz führte. Ja, Herr Köderlin selbst ersucht im J. 1369, als er vielleicht schon Werkmeister war, den „*Ammann und Rath*“, „der Stadt Insigel“ an einen von ihm ausgestellten Lehensrevers zu hängen²⁾.

Urkundlich kommt übrigens der Werkmeister (als *magister operis*) zuerst im J. 1270 vor³⁾.

Die revolutionäre Aufstellung eines grossen Stadtrathes (wie schon bemerkt, zu Ende des XIV. oder im Beginne des XV. Jahrh.) musste nothwendig auch die Frage des *Vorsitzes* in Erörterung bringen; denn es verstand sich von selbst, dass kein bischöflicher Beamter denselben präsidiren konnte. Auch der „Werkmeister“ passte hiezu nach seiner bisherigen Stellung nicht wohl. So kam es, dass, abermals gegen den Willen des Bischofs, für die Leitung der beiden Rätze — nach Vorgang anderer deutscher Städte, die Stelle eines *Bürgermeisters* geschaffen wurde, wovon das nämliche obcitirte kaiserliche Diplom vom J. 1413 Zeugniß gibt, welches zuerst den Bestand eines grossen Rathes constatirt, indem in demselben die Stadtbehörde unter dem Titel „*Bürgermeister und Rätze*“ erscheint. Nachdem sodann das erwähnte Schiedsgericht von 1422, auf die bezügliche Beschwerde des Bischofs, sich auch mit der Frage der Legalität des von den Curern selbstherrlich creirten Bürgermeisteramtes beschäftigt und hierüber entschieden hatte, dass, „wenn die Curer Bürgermeister haben wollen, sie es thun sollen mit Erlaubniß des Bischofs oder sich an den Kaiser wenden“ — scheinen die Curer eine Zeitlang auf ihre Lieblingsidee verzichtet zu haben, denn in Urkunden der Jahre 1431 und 1442 treten wieder „*Werkmeister und Rätze*“ auf⁴⁾. Immerhin warteten sie die kaiserliche Bewilligung für Einführung des Bürgermeisteramtes nicht ab, denn im Jahre 1450 tritt schon wieder ein Bürger-

1) *Mohr*, Cod. III, nr. 126, 147; IV, 50, 75, 109, 125, 166, 167.

2) *Mohr*, Cod. III, nr. 147.

3) *Mohr*, Cod. I, nr. 258.

4) Urk. im städtischen Archiv.

meister ¹⁾ auf, und Kaiser Friedrich III. selbst richtet sein sog. Freiheitsdiplom von 1464 an „*Bürgermeister* und Rätthe“, indem er nun zugleich der Stadt Cur die förmliche Bewilligung zu Führung dieses Titels ertheilt ²⁾. Der erste mit Namen bekannte Bürgermeister von Cur ist übrigens Michael Clausner (1462 ³⁾).

8. *Die Abstimmungen bei der Bürgerschaft erfolgten ohne Zweifel nicht gemeinschaftlich, sondern in den Quarten.*

Hiefür spricht sowohl die Analogie mit der späteren Zunftverfassung, als namentlich die Thatsache, dass die ganze Gemeindeorganisation auf diesen Quarten, als gewissermassen geschlossenen Gemeindsvierteln, beruhte. Diese Annahme findet übrigens auch ihre Bestätigung in dem mehrerwähnten Spruch von 1422, indem in diesem „den Rätthen und *den Quarten*“ zur Pflicht gemacht war, „*ihr Gmaind*“ zu versammeln. Hätte sich die gesammte Gemeinde am nämlichen Orte versammelt, so würden die Quarten hiebei nichts zu thun gehabt haben. Dass sie aber neben dem Rath besonders erwähnt werden, beweist, dass die Versammlung der Gemeinde nur mittels der Quarten, d. h. in den *Vierteln* stattfinden konnte. Somit darf es als feststehend betrachtet werden, dass von der Bürgerschaft in den Gemeindsvierteln unter Leitung ihrer Vorstände — wie später in den Zünften unter Leitung der Zunftmeister — über allgemeine städtische Angelegenheiten abgestimmt wurde.

Uebrigens ist anzunehmen, dass es so ziemlich im Belieben des Rathes gelegen habe, ob und welche Angelegenheiten der Gemeinde vorzulegen seien, denn an feste Competenzausscheidungen in jener Zeit ist nicht zu denken. Bei Verfügungen über *Corporationsgut*, Aufstellung von *Gemeindestatuten* und *Bündnissen* scheint indessen die Gemeinde oder die Bürgerschaft, da dieselbe in den betreffenden Urkunden ausdrücklich als mithandelnd erwähnt wird, regelmässig begrüsst worden zu sein ⁴⁾.

1) Urk. im städtischen Archiv.

2) Ich bemerke noch, dass in dem *Mohr'schen* Cod. dipl. III, nr. 2, sich ein Excerpt eines angeblich von Bischof Thietmar von Cur an „Werkmeister, Rath und Gemeinde der Stadt Cur“ gerichteten Schreibens vom J. 1050 aus den s. Z. von Ladurner verfassten Regesten der im bischöfl. Schloss Knillenburg (im Tirol) vorhanden gewesenem Urkunden abgedruckt findet. Da aber das Datum durchaus nicht zum Inhalt stimmt, muss entweder das Excerpt falsch oder das Original unecht sein. Sofern daher letzteres nicht mehr aufzufinden ist, wage ich es nicht, irgend welche Schlüsse darauf zu bauen, wie wichtig auch möglicherweise dieses Document für die Curer Stadtgeschichte wäre.

3) Urk. im städtischen Archiv.

4) So bei einem Tauschvertrag von 1365 (*Mohr*, Cod. III, nr. 126), bei dem Uebereinkommen mit den Gotteshausleuten von 1367 (*Mohr*, Cod. III, nr. 134), bei

9. *Die Bürgerschaft*, d. h. die zur Mitbenutzung des Corporationsgutes und zur Theilnahme an der Stadtverwaltung berechnete Genossenschaft bestand wahrscheinlich theils und hauptsächlich aus denjenigen Einwohnern, welche auf Grundbesitz angesessen waren, theils aus den Mitgliedern der Handwerksinnungen, wenn sie auch solchen Grundbesitz nicht hatten.

Da in römischer Zeit nur die *Grundeigenthümer* (possessores) die Stadtverwaltung inne hatten und Curräten seither keinerlei gewaltsamen Umwälzungen unterworfen worden war¹⁾, so darf man annehmen, dass dieser Grundsatz sich in Cur auch während des Mittelalters so weit fort erhielt, dass zur Theilnahme an der Stadtverwaltung wenigstens der Besitz eines *Hauses*, sei es als Eigenthum sei es als Leib- oder als Erb- lehen (dieses vertrat nämlich im Mittelalter auch die *Miethe*) erforderlich war, und was die Allmend (Wald und Weide) betraf, so erforderte die Mitbenutzung derselben schon nach deutscher Volksanschauung Niederlassung auf Grundbesitz in der nämlichen Feldmark. Ich halte es demnach für unzweifelhaft, dass in Cur (wie übrigens ebenfalls in andern deutschen Städten) das Bürgerrecht ursprünglich eine *dingliche* Grundlage hatte, wesshalb sogar *Leibeigene*, da diese zum Erwerb von Eigenthum und Lehen auch fähig waren²⁾, in dieser Periode als Curer Bürger vorkommen³⁾. Immerhin ist es nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, dass auch schon vor Einführung der Zunftverfassung von 1465 durch die, von dem Stadtrath bestätigte, Aufnahme in eine der (theilweise vielleicht noch seit römischer Zeit fortbestandenen) Handwerksinnungen oder Quarten das Bürgerrecht erworben werden konnte und dadurch, wenigstens für die Theilnahme an der Stadtverwaltung, *persönlich* wurde.

Curer Bürger werden *als solche* (als cives Curienses) zuerst in der Mitte des XIII. Jahrh. genannt⁴⁾. Was die *Nationalität* der Curer Bürgerschaft betrifft, so wurde dieselbe, allem Anschein nach, seit die

Aufstellung des mehrerwähnten Gemeindestatutes von 1370—76 (*Mohr*, Cod. III, nr. 138), bei einer Uebereinkunft mit dem Kloster St. Luzi von 1382, betreffend die Strasse auf dem Sand (*Mohr*, Cod. IV, nr. 50), bei der Verleihung einer bürgerlichen Weide von 1387 (*Mohr*, Cod. IV, nr. 109), bei Abtretung des Rathhauses für das Spital von 1388 (*Mohr*, Cod. III, nr. 125), endlich beim Abschluss des Bündnisses der Gotteshausleute und des Bischofs mit Oestreich von 1392 (*Mohr*, Cod. IV, nr. 166 und 167).

1) Für die einschlägigen Nachweise verweise ich auf mein „*Altes Rätien*“.

2) *Mohr*, Cod. I, nr. 260; II, nr. 122; III, nr. 53, 56, 172; IV, nr. 220.

3) *Mohr*, Cod. II, nr. 18; III, nr. 53; IV, nr. 35.

4) Nämlich im J. 1249 (*Mohr*, Cod. I, nr. 221).

fränkischen Grafen Currätiens im Beginn des IX. Jahrh. ihren Sitz in Cur nahmen ¹⁾ und dadurch dass später die Bischöfe und ihre Hofleute grösstentheils dem deutschen Adel angehörten, rasch germanisirt, denn schon im XII. und XIII. Jahrh. erscheinen auf den in Cur ausgestellten Urkunden verhältnissmässig wenige *romanische* Namen unter den Urkundspersonen, als: *Albinus, Moro, Blanco, Tedo, Flaso, Nutte, Balbi, Malencor, Strazzapelle, Besnissa, Pardunanza, Burlan, Butilla, Ursus, Stonda*, und zwar verdient hervorgehoben zu werden, dass dieses *Familiennamen* sind, während in gedachter Periode die *Deutschen* (abgesehen von dem, von seinen Burgen und Besitzungen sich herschreibenden Adel) durchgängig noch eines eigentlichen Familiennamens entbehren — offenbar war also der romanischen Bevölkerung von römischer Zeit her die Gewohnheit der Familiennamen geblieben. Wie mächtig aber das deutsche Element einwirkte, zeigt sich darin, dass auch die Romanen meist deutsche *Vornamen* sich aneigneten. — Im Laufe des XIV. Jahrh. vollends verschwinden die romanischen Namen immer mehr und die angesehenen Familien *Meli, Plantair, Antioch, Sellos* sind fast die einzigen, die noch übrig bleiben, um auch ihrerseits theils schon im XIV., theils im XV. Jahrhundert unterzugehen.

Was die *Rechtspflege* betrifft, so lag dieselbe insofern hauptsächlich in den Händen des Bischofs, als derselbe die *obersten Gerichtsbeamten* bestellte. Ich werde desshalb dieselbe sammethaft im nächsten Capitel über die „*bischöfliche Gerichtsbarkeit*“ behandeln.

III. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Cur nahm ihren Anfang durch die von Ludwig dem Fr. im J. 831 dem Bischof Victor III. für seine Besitzungen eingeräumte *Immunität* (Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit) und fand ihren Abschluss in der zu Ende des XIII. Jahrh. erfolgten pfandweisen Erwerbung der Reichsvogtei durch Bischof Syfrid ²⁾.

Natur und Umfang dieser Gerichtsbarkeit lässt sich am besten anknüpfend an die bischöflichen Gerichtsbeamten darstellen, daher ich

¹⁾ S. mein „*Altes Rätien*“, S. 354 ff.

²⁾ Hinsichtlich des Näheren über die Entwicklung dieser Gerichtsbarkeit muss ich wieder auf mein „*altes Rätien*“ verweisen.

nun letztere der Reihe nach behandeln will, wobei ich Anlass finden werde, auch der Mitwirkung der Stadtgemeinde bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit zu gedenken. —

1. Der Vogt.

Das wichtigste Herrschaftsrecht, welches der Bischof über die Stadt Cur ausübte, war die *Vogtei* bezw. die *Einsetzung des Vogtes*.

Diese, vielfach mit der kirchlichen Schirm- oder Kastvogtei (*advocatia ecclesiæ Curiensis*) verwechselte Vogtei (*advocatia civitatis Curiensis*) war die ursprüngliche *Reichsvogtei*, d. h. die dem König, als dem Reichsoberhaupt, zustehende *Strafgewalt*, zu deren Verständniss ich etwas ausholen muss. Die karolingischen Könige übten die Strafgewalt in den verschiedenen Gegenden ihres weiten Reiches durch das Mittel ihrer *Gaugrafen*, d. h. der von ihnen an die Spitze der Gaue, in welche dasselbe eingetheilt war, gesetzten Beamten aus. Als aber seit Konrad II. das Lehenswesen in der Weise aufkam, dass alle hoheitlichen Rechte, wie Privatrechte, auf die Grossen des Reiches, namentlich auch auf Bisthümer und Abteien, übertragen und gewissermassen als Gegenstände des Verkehrs verschenkt, verkauft oder verpfändet wurden, und die stete Geldnoth, in welcher die deutschen Kaiser sich befanden, ihnen namentlich *Verpfändungen* von Hoheitsrechten jeder Art beliebt machte: — da wurde auch die von den Königen mittels ihrer Grafen ausgeübte Strafgerichtsbarkeit, unter dem Namen der „Reichsvogtei“, von ihnen mehr und mehr, gleich den Regalien der Zölle, des Münzrechtes, der Jagd und Fischerei u. s. w., sei es an diese Grafen selbst bleibend verliehen, sei es an Dritte veräussert oder verpfändet.

So geschah es denn auch, dass König Rudolf von Habsburg (in welchem Jahre, weiss man nicht) die früher von den Grafen von Cur verwaltete Strafgerichtsbarkeit oder Reichsvogtei dem Freiherrn Walther IV. von Vaz für ein ihm von letzterem gemachtes Darlehen von 300 Mark verpfändete; worauf aber der Bischof Syfrid von Cur in Folge von Reibungen, welche diese Reichsvogtei zwischen ihm und den Freiherren von Vaz verursachte¹⁾, dieselbe im J. 1299, mit Bewilligung König

¹⁾ Vgl. die Vergleichsverhandlungen zwischen dem Bischof von Cur und den Söhnen Walther's IV. von Vaz der Jahre 1284 und 1295 (*Mohr*, Cod. II, nr. 25 und 67) und den Schiedsspruch vom J. 1299 (*Mohr*, Cod. II, nr. 85 und 86). Diese Reibungen entstanden hauptsächlich dadurch, dass die Freiherren v. Vaz, ohne Zweifel in ihrer Eigenschaft als Reichsvögte, ob der bischöfl. Veste Aspermont ein Neu-Aspermont erbauten und den zerstörten römischen Thurm Spinöl auf dem

Albrecht's, gegen Auszahlung der Pfandschuld an die Freiherren Donat und Johann von Vaz an sich zog¹⁾ und sie fortan so lange behielt, bis sie im J. 1488 von der Stadt Cur selbst, mit kaiserlicher Bewilligung, eingelöst wurde.

Diese sog. Reichsvogtei war somit ursprünglich keineswegs auf die *Stadt Cur* beschränkt, sondern erstreckte sich, als gräfliche Strafgewalt, über die ganze Grafschaft Cur bez. auf dasjenige Gebiet, welches von derselben, nach dem Aufkommen selbtherrlicher Dynasten, wie namentlich der Herren von Vaz, jeweilen noch übrig blieb.

Um dies deutlich zu machen, muss ich weiter zurückgehen.

Nachdem Karl d. Gr. Currätien der Reichsverfassung einverleibt hatte, bildete dasselbe *zwei*, unter der Leitung königlicher Grafen stehende Gaue oder Grafschaften, welche durch die Lanquart von einander geschieden waren und wovon die eine, *Oberrätien*, den heutigen Kanton Graubünden von der Lanquart bis Pontalta und zum Lovero, mit Ausschluss von Poschiavo und Misocco, umfasste, die andere, *Unterrätien*, von der Lanquart bis Gözis im Vorarlberg und bis Montlingen und Schännis im heutigen Kanton St. Gallen reichte.

Beide Grafschaften waren in sog. *Centen* eingetheilt, welchen sog. *Centenare* vorstanden, die unter Aufsicht der Grafen die niedere Civilgerichtsbarkeit ausübten, aber bald wieder eingegangen zu sein scheinen. So viel weiss man aber, dass Unterrätien in *zwei*, Oberrätien aber in *fünf* solcher Centen, worunter diejenige von Cur, zerfiel; auch kann man aus der Vergleichung der bezüglichen Quellen mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass die Curer Cent ungefähr denjenigen Bezirk umfasste, welcher in der mehrerwähnten Stadtordnung des XIV. Jahrh. zur Begrenzung der Curer Allmend angegeben wird, wonach sich dieselbe von der Lanquart bis an die Arsiza-Brücke (bei Rothenbrunnen) und vom Strela bis unterhalb Trins erstreckt hätte.

Die durch die Grafen ausgeübte königliche Gewalt wurde indess, nachdem Konrad II. im J. 1037 seinen Vasallen die *Erblichkeit* ihrer Lehen zugesichert hatte, auch in Rätien, abgesehen von den Immunitäten des Bischofs von Cur und der Klöster Pfävers und Disentis, schon im Laufe des XI. und XII. Jahrh. durch das Aufkommen erblicher Dynasten immer mehr aufgelöst, bezw. auf einen immer engeren Kreis eingeschränkt, und zwar in Unterrätien besonders durch die Grafen von Bregenz und

Hofe (dessen Ueberreste noch sichtbar sind) wieder herstellen wollten, dagegen ihrerseits gegen die von dem Bischof vorgenommene Erhöhung des bischöfl. Thorthurmes (der heutigen sog. „Messmerei“) Einsprache machten. —

¹⁾ *Mohr*, Cod. II, nr. 92.

die von ihnen abstammenden Grafen von Montfört und Werdenberg, und in Oberrätien durch die Freiherren von Vaz, welche um die Mitte des XII. Jahrh. das Prättigau, Davos, Schanfigg, Curwalden, Obervaz, Ortenstein, Heinzenberg, Rheinwald, Schams, Safien beherrschten und auf diesem ganzen Gebiet über ihre Leute die gräfliche Gewalt, also namentlich die höhere Gerichtsbarkeit ausübten.

Die gräfliche Gewalt in der Curer Cent blieb aber königlich, und noch im J. 1274 hält der Ritter Diethelm von Windeck Namens des Königs Rudolf in Cur öffentliches Gericht in Sache des Klosters St. Luzi ¹⁾.

Nachdem sodann das Bisthum Cur, wie schon bemerkt, die pfandweise von Rudolf v. Habsburg den Freiherren v. Vaz überlassene sog. „Reichsvogtei“ (so hiess nun die gräfliche Strafgewalt) im J. 1299 durch Erlegung des Pfandschillings an sich gezogen hatte ²⁾, scheint es sie im Laufe des XIV. Jahrh. nahezu im Umfang der alten Curer Cent ausgeübt zu haben, denn die erwähnte alte Curer Stadtordnung, welche unter die Regierung des Bischofs Friedrich v. Menzingen (1370—1376) fällt, sagt, dass zu dem Curer Vogteigericht *Maladers* einen, *Malix* zwei, *Zizers* zwei, und *Says* einen „Eidschwörer“ oder Geschwornen geben sollen; dagegen scheinen die, ursprünglich ohne Zweifel auch zur Cent Cur gehörig gewesenene Gemeinden *Ems*, *Felsberg* und *Tamins* dannzumal in diesem Vogteigericht nicht mehr vertreten gewesen zu sein — ohne Zweifel weil die Herren von Hohentrins (welches wahrscheinlich auch Vazisch gewesen und sodann auf die Grafen von Werdenberg-Sargans übergegangen war) und von Rüzüns damals jene Gemeinden gänzlich unter ihre Gerichtsbarkeit gebracht hatten.

Ein Jahrhundert später, als nämlich die Stadt Cur diese Reichsvogtei mit Bewilligung des Kaisers an sich zog, hatten sich auch Schanfigg und das heutige Gericht Curwalden von dem Verband der Curer Reichsvogtei abgelöst, denn es erscheinen dannzumal, ausser der Stadt Cur, nur noch *Zizers*, *Igis*, *Trimmis* mit *Says* und *Untervaz* als zu demselben gehörig, indem Schanfigg und Curwalden mittlerweile unter die hohe Gerichtsbarkeit des Hauses Oestreich gekommen waren.

Nachdem ich hiemit das Wesen der Curer Reichsvogtei erklärt habe, will ich die Art und Weise erörtern, wie der Bischof diese, ihm zwar nur pfandweise zustehende und von dem Kaiser jederzeit einlösbare hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

¹⁾ Er functionirt als „Vicarius regis Romanorum Rodulfi in advocatia Curiensi in publico advocati placito“ (*Mohr*, Cod. I, nr. 275).

²⁾ *Mohr* II, nr. 592.

Eine Hauptquelle hiefür, wie für die übrigen bischöflichen Rechte, ist, nebst jener alten Curer Stadtordnung, eine im bischöflichen Archiv befindliche „*Zusammenstellung der bischöflichen Rechte*“, welche zwar kein Datum trägt, aber allem Anscheine nach aus der ersten Hälfte des XV. Jahrh. stammt.

Nach diesen Quellen bestellte der Bischof, um an seiner Statt die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, einen sog. „*Vogt*“, welcher sowohl über todeswürdige Verbrechen als über gemeine Frevel richtete ¹⁾.

Der Vogt musste zwar so oft es nöthig war Gericht halten; ordentlicher Weise aber im Frühling (März) und im Herbst ²⁾. An diesen ordentlichen Vogteigerichten, welche drei Tage zu dauern pflegten, musste der Vogt dem Schreiber und dem Weibel zu essen geben.

Das Urtheil über *schwere* Verbrechen hatte sich übrigens der Bischof, wahrscheinlich aber nur im Fall der Appellation und unter Mitberathung seines, sonst nur in Lehenssachen urtheilenden Pfalzgerichtes, vorbehalten ³⁾.

Schwieriger ist zu ermitteln, aus welchen *Beisitzern* das Vogteigericht bestand.

Dass die sechs von den Nachbargemeinden zu bestellenden *Eidschwörer* dazu gehörten, sagt die alte Stadtordnung ausdrücklich.

Die nämliche Stadtordnung sagt aber auch, dass die Stadt Cur für das sog. *Proveid-* (oder spätere Präfecten-) Gericht *sechs Eidschwörer* haben solle, und dass diese auch im Vogteigericht sassen, ist nach der nämlichen Stadtordnung nicht minder sicher, denn sie bezogen, wenn Vogteigericht war, Sporteln ⁴⁾.

Unzweifelhaft waren aber, ausser diesen 12 Eidschwörern, auch die 12 Mitglieder des *Rathes* Beisitzer im Vogteigericht.

¹⁾ Zusammenstellung d. b. R.: „Es ist zu wissen, dass ein Vogt alle Tage solle zu gericht sitzen, wenn es nothdürftig ist, und soll richten über das Blut, um sträffinen und umb all unzucht (d. i. Frevel) und mag ein Herr von Cur einen Vogt setzen wen er will.“

²⁾ Von dem *Märzgericht* ist die Rede in der alten Stadtordnung. Indess waren auch *Herbstgerichte* üblich und konstirt z. B., dass der bischöfliche Vogt in Cazis nicht nur März-, sondern auch Herbstgerichte hielt. Um so mehr wird dies auch in Cur der Fall gewesen sein.

³⁾ Zus. d. b. R.: „Item was grosser fräglinen beschehend, wie die genannt sind, es sig ze Cur in der Statt oder anderswo in dem Gotzhus, die gehört ainem byschof zu und die mag ein Herr sträffen nach sinen Gnaden.“

⁴⁾ „Wissend och daz die stat sol haben sex aitswerer und ain proveide. Dieselben aitswerer hant den gwalt, swenn vogtes gericht wirt, daz si sont nemen zwo schulde, an bluot, ain per manifest und ain per audü swelhe si went.“

Dafür spricht vorerst eine starke *Vermuthung*; weil im Mittelalter in allen deutschen Städten die Rathsherren ebenfalls Richter oder *Schöffen* waren und in vielen sogar der Rath erst aus den Schöffen hervorging, wie denn überhaupt die sog. „Trennung der Gewalten“ eine dem Mittelalter durchaus fremde Idee ist. —

Für die Annahme, dass die Curer Rathsherren zugleich *Richter*, und speziell auch Beisitzer des Vogtes waren, sprechen aber entschieden folgende Thatsachen und Urkunden:

a) Die Gerichtsverhandlung von 1359, in welcher „Vogt und Rath, Proveid (d. i. der spätere Präfectrichter) und Eidschwörer“ gemeinschaftlich ein Urtheil in einem Baustreit fällen, und zwar als Appellationsgericht¹⁾.

b) Das mehrerwähnte Statut von 1370—1376, in welchem von dem Vogt ein Kompetenzstreit zwischen dem Rath und dem Proveidgericht (von welchem später die Rede sein wird) dahin entschieden wird, dass der *Weiterzug* von letzterem an ersteren zulässig sein soll²⁾.

c) Der Spruch von 1422, welcher dem Rath zur Pflicht macht, dem Vogt „Eidschwörer“ d. h. Richter zu geben und ihm zum Einzug der Bussen behülflich zu sein.

d) Das die Einführung einer Zunftverfassung bewilligende Diplom Friedrich's III. vom 28. Juli 1864, wo es heisst, dass Die von Cur die nämlichen Gewohnheiten behalten mögen, „als sie vormals und jetzt an offenem Stadtgericht gehabt haben und also dass alleweg der Richter in denselben Sachen wie bisher *nach Gewohnheit und Herkommen* der Stadt Cur mit samt dem *Bürgermeister und Rath* zu Recht sitzen möge.“

Hiemit wird, und zwar nach *bisheriger Gewohnheit*, der Rath als das eigentliche *Richtercollegium* erklärt, für dessen verschiedene Functionen nur der Vorsitz wechselt.

e) Die Zunftverfassung von 1465, welche die Rathsherren geradezu „Eidschwörer“ d. h. Richter oder Schöffen nennt.

f) Die Thatsache, dass bis 1839 der Rath auch richterliche Functionen ausübte, indem er Appellationsbehörde für Urtheile des Stadtgerichtes sowohl als des Präfectengerichtes war und insbesondere, unter Vorsitz des Stadtvogtes, das Frevelgericht und mit Zuzug des Stadtgerichtes das Criminal- oder Blutgericht bildete. —

Man darf somit unbedenklich annehmen, dass auch unter bischöflicher Herrschaft der Rath im Vogtgericht sass und vielleicht beurtheilte

¹⁾ *Mohr*, Cod. III., nr. 80.

²⁾ Die betreffende Stelle werde ich später anführen.

er auch schon damals, unter Vorsitz des Vogtes, geringere Frevel ohne Zuzug der 12 „Eidschwörer“ d. h. der Beisitzer des Proveid und der sechs von den Landgemeinden erwählten.

So kann es denn auch nicht auffallen, dass zufolge der offerwähnten alten Stadtordnung „Rath und Eidschwörer“ es waren, welche gemeinschaftlich für die innert der Ringmauer Wohnenden eine zwölfjährige Klagverjährung festsetzten.

Das *Vogteigericht* anlangend, so mag noch nachgetragen werden, dass zu demselben drei Zeichen geläutet werden mussten, und zwar das dritte so lange bis die Eidschwörer der Nachbargemeinden anlangten ¹⁾.

In die Competenz des bischöfl. Vogtes fiel auch die Bestellung des *Nachrichters*, der damals oft in Anspruch genommen wurde und daher eine bedeutungsvolle Persönlichkeit war.

An *Emolumenten* bezog der Vogt (da fixe Gehalte nicht im Character des Mittelalters lagen):

- a. eine *Vogtsteuer* von der Stadt, welche im XIV. Jahrh. 17 ƒ mail. ²⁾, weniger 4 Schill., im XV. Jahrh. 41 ƒ und 4 Schill. mail. ³⁾ betrug;
- b. einen Theil der *Bussen*, und zwar so, dass von einer Busse von 8 ƒ mail., welche für gemeine Frevel die gewöhnlichste war, dem Vogt 6 ƒ , dem Bischof 1 ƒ und der Stadt Cur 1 ƒ zukam ⁴⁾ — in welchem letzteren Umstand, dass nämlich auch die Stadt einen Theil der Bussen bezog, bereits ein bedeutsames Moment gemeindlicher Selbständigkeit liegt;
- c. von zwei bischöfl. Meyerhöfen je 7 Schafe und von den bischöfl. Meyern (in Cur) je 5 ƒ weniger 4 Schill. ⁵⁾.

Die Reduction obigen Münzfusses in heutigen Geldwerth anlangend, so ist dieselbe so schwierig, dass ich mir darüber kein Urtheil erlaube. Ich beschränke mich desshalb auf die Mittheilung, dass nach der Berechnung des Herrn J. A. v. Sprecher im XIV. Jahrh. 4 Schill. in heutigem Geldwerth ungef. 5 Franken gleichgekommen wären, so dass, da 20 Schill. = 1 ƒ waren, 1 ƒ mail. ungef. dem heutigen Betrage von Fr. 25, somit die Busse von 8 ƒ demjenigen von Fr. 200 und die Vogtsteuer von 41 ƒ 4 Schill. demjenigen von Fr. 1030 entsprochen hätte.

1) Stadtordnung v. 1370—1376.

2) Obige Stadtordnung.

3) Zusammenstellung der bischöfl. Rechte.

4) Zus. d. b. R. „Wer ein gewöhnlich Frevel verschuldet“ u. s. w.

5) Zus. d. b. R.

Begreiflich waren im Mittelalter die Vermögensstrafen, theils weil sie für die Gerichtsherren eine Haupteinnahmequelle waren, theils weil Freiheitsstrafen selten in Anwendung kamen, viel höher als heutzutage.

Schliesslich noch die Bemerkung, dass, wenn der bischöfliche Vogt, wie schon früher erwähnt, in der alten Stadtordnung als Richter in einem zwischen dem Rath und dem Proveidgericht waltenden Competenzconflicte erscheint, er offenbar hier nicht in seiner Eigenschaft als *Strafrichter*, an der Stelle des königl. Grafen, amtet, sondern vielmehr den Bischof, als *Oberherrn* der Stadt, in einer Angelegenheit, welche dessen Herrschaftsrechte berühren, vertritt und daher eine dem Bischof kraft *eigenen* Rechtes zustehende Gewalt ausübt. Und wenn im J. 1355¹⁾ „der Vogt, der Rath und die Burger“ gegenüber dem Kloster St. Luzius erklären, kein *Recht* zu haben, in dessen in der Stadt gelegnem Hofe „Salas“ sei es Vogteigericht sei es irgend ein anderes Gericht zu halten, so tritt der Vogt auch hier offenbar mehr in dieser letzteren Eigenschaft auf als in derjenigen eines Vertreters des Reichsvogtes. Ebenso leitet er die oberwähnte Gerichtsverhandlung von 1359, in welcher ein Baustreit entschieden wird, offenbar als Vertreter des Bischofs als *Ober-Grundherrn* und nicht in seiner Eigenschaft als Strafrichter.

Zweifelhafter, in welcher von beiden Eigenschaften der Vogt handelte, dürfte es in folgender Gerichtsverhandlung des J. 1400²⁾ erscheinen. In derselben klagt nämlich H. v. Burs, Burger von Cur, gegen Schenk v. Gössikon und dessen Frau, ebenfalls von Cur: letztere seien ihm 27 Scheffel Korn an Zinsen schuldig, hiefür habe er sie nach Stadtrecht ausgeklagt und sei an ihr Gut gewiesen worden, habe aber in Haus und Hof nichts gefunden, desshalb habe er ihnen durch den Stadtknecht (als Waibel) „*die Stadt verbieten lassen*.“ Trotzdem habe ihr Sohn, Hans Schenk, sie „wider der Stadt und des Gerichts Verbot besucht, behofet, und enthalten in dem Hus, das dazumal sin wäre gsin, und ihnen zu essen und zu trinken gegeben“; worauf erkannt wurde: Es solle dem Hans Schenk durch den Waibel geboten werden, dass er (statt seiner Eltern) den Gläubiger innert 14 Tagen befriedige, widrigenfalls der Kläger dem Waibel Gut des Hans Schenk zeigen und derselbe ihm nach Stadtrecht Befriedigung geben solle.

Es scheint mir indess, dass auch in diesem Executionsverfahren, in welchem es sich um eine Art Verweisung aus der Stadt handelt,

¹⁾ *Mohr*, Cod. II, nr. 337.

²⁾ *Mohr*, Cod. IV, Nr. 261.

der Vogt mehr den *Territorialherrn* als die königliche Strafgewalt vertrete.

So verschmolzen sich denn in dem „Vogt“ die Reichsvogtei und die bischöfliche Oberherrlichkeit. —

2. Der Vizdom.

Der Bischof ernannte ferner für die Stadt Cur einen *Vizdom* oder Viztum, d. h. Vicedominus (Stellvertreter des Herrn).

Um die Bedeutung und Herkunft dieser Beamtung zu erklären, muss ich auf die bezüglichen Erörterungen in meinem „*Alten Rätien*“ (S. 419 ff.) verweisen, aus welchen hervorgeht:

1. Dass Rätien, bevor es von Karl d. Gr. der fränkischen Reichsverfassung einverleibt wurde, somit zur Zeit, als es unter seinen geistlichen Fürsten oder Präses eine selbständige Verfassung hatte, in *Scultasiate* oder Schultheissenbezirke eingetheilt war, von welchen man folgende kennt: *Vorarlberg*, *Unterlanquart* (umfassend die rätischen Bestandtheile des heutigen Kantons St. Gallen nebst dem Kreise Mayenfeld), ferner: *Cur*, *Gruob* mit Lugnez, *Domleschg*, *Albulathal* mit Oberhalbstein, *Engadin*;

2. dass jedem dieser Bezirke ein *Scultasius* oder Schultheiss vorgesetzt war, welcher theils Verwalter der fürstbischöflichen Einkünfte, theils Unterrichter war;

3. dass, als Karl d. Gr. die fränkische Gauverfassung auf Rätien ausdehnte und, die weltliche Gewalt von der geistlichen trennend, Grafen über das Land setzte, jene Landeseintheilung für Bildung der *Centen* in der Weise beibehalten wurde, dass jeder Schultheissenei ein *Centenar* als Unterrichter des Grafen vorgesetzt wurde;

4. dass in Folge dessen die alten Schultheissen oder Scultasii zwar nicht eingingen, wohl aber ausschliesslich *bischöfliche* Beamte zu Verwaltung und Erhebung der bischöflichen Einkünfte wurden;

5. dass aber, nachdem der Bischof von Cur im J. 831 die Immunität d. h. eigene Gerichtsbarkeit über die auf seinen damals sehr ausgedehnten Gütern sitzenden Leute erhielt, jene Schultheissen abermals für diese Gotteshausleute Richter wurden — vorerst immerhin mit Vorbehalt der gräflichen Gerichtsbarkeit für die freien Leute;

6. dass diese bischöflichen Schultheissen oder Scultasii (nebst demjenigen des, auch zur Curer Diöcese gehörigen *Vinstgau*), namentlich auch derjenige von Cur, noch im XI. Jahrh. vorkommen, in der Folge

aber den, bei geistlichen Stiftern für die entsprechenden Beamten gebräuchlichen Namen „*Vicedominus*“ oder, deutsch verstümmelt, „*Vizdom*“ oder gar „*Vizthum*“ annahmen.

Demzufolge ist der schon im bischöflichen Einkünfte-Rodel des XIII. Jahrh. (muthmasslich zwischen 1290 und 1298) als bischöflicher Beamter in Cur vorkommende *Vicedominus*¹⁾ nichts anders als der Nachfolger des einstigen, vor Karl d. Gr. als Beamter des rätischen Präses und später als Beamter des Bischofs uns bekannt gewordene *Scultasius* oder *Schultheiss*, und wie dieser Scultasius einerseits *Richter* und anderseits *Verwalter der bischöflichen Einkünfte* war, so erscheint auch dieser *Vicedominus* oder *Viztum* (unter letzterm Namen tritt er zuerst im Jahre 1307 auf²⁾) in der nämlichen Doppelstellung.

Zufolge der oft erwähnten „Zusammenstellung der bischöflichen Rechte“ aus der ersten Hälfte des XV. Jahrh. hatte nämlich der Curer Vizdom folgende Pflichten:

1. Er sollte richten über alle *Forderungssachen* („Geldschulden“) so wie über alle Streitigkeiten betreffend *Eigenthum* und *Lehen* — vorbehalten immerhin *bischöfliche* Lehen, welche von dem Bischof selbst in dem aus seinen Lehensträgern und Dienstleuten bestehenden Pfalzgericht beurtheilt wurden, bei welchem der Vizdom nur in der untergeordneten Stellung eines *Weibels* amete.

Der Competenz des Vizdoms enthoben waren ferner Rechtssachen, welche *Kirchengut* betrafen: für diese amete ein eigenes „*geistliches Gericht*“ unter Leitung des Bischofs, oder eines von ihm bestellten *Richters* (*iudex ecclesiae*), und zwar gewöhnlich vor der Domkirche (in *porticu ecclesiae*).

Als Richter sollte der Vizdom in der Stadt alle Montage zu Gericht sitzen³⁾.

2. Ferner war der Vizdom der Beamte der *freiwilligen Gerichtsbarkeit*, indem er, in Gemässheit der deutsch-rechtlichen Grundsätze über „*Auflassungen*“ an öffentlicher Gerichtsstätte Uebertragungen von *Grund-eigenthum* unter Lebenden oder auf den Todesfall solennisiren sollte; und zwar war das von der Reichsstrasse zu den „*Predigern*“ (d. h. zum

1) *Mohr*, Cod. II, nr. 76.

2) *Mohr*, Cod. II, nr. 121. Hier wird ein Symon als „*Vizetum*“ unter Zeugen aufgeführt.

3) „Item ein Vitztum sol al montag zu gericht sitzen in der statt zu Cur und richten umb all redlich geltschuld und umb aigen güter und umb lehen, usgenommen aines Herren lehen, die uff die Pfallenz gehören.“

St. Nicolai-Kloster) führende Brücklein als derjenige Ort bezeichnet, an welchem diese öffentlichen Auffassungen stattzufinden hatten ¹⁾).

3. Der Vizdom hatte dafür zu sorgen, dass die bischöflichen Güter und Lehen gehörig angebaut, und die Zinse bis Lichtmess in der bischöflichen Burg gehörig abgeliefert seien.

Die Emolumente des Vizdoms bestanden in Gerichtsbussen und Sporteln („bänne, die im vallen von dem stab“) und in einem Zizerser Zehnten.

Handelt es sich um die Frage, ob der Vizdom in seinem Gerichte auch regelmässige *Beisitzer* hatte, so muss dieselbe unbedingt bejaht werden, wie ja überall im deutschen Reiche an die Stelle der ursprünglichen Volksgerichte ständige Schöffen getreten waren, was nicht ausschliesst, dass auch die sonst bei der Gerichtsverhandlung Anwesenden um ihre Meinung befragt werden konnten. So wird von einer Verhandlung vor dem Vizdomgericht im Vinstgau des J. 1277 ²⁾ berichtet, welche öffentlich (in pleno placito) unter Mitwirkung der „Geschwornen“ (iuratores) und mit Rath der anwesenden Gotteshausleute (cum consilio hominum totius ecclesiae) stattfand. Wenn man im Vinstgau für das Vizdomgericht ständige Beisitzer (iuratores) hatte, so hatte man solche sicher auch in der Stadt Cur. Aus letzterer wird nur über ein Vizdomgericht des J. 1390 ³⁾ einlässlicher berichtet, in welchem eine schon oben erwähnte Bevogtungsfrage in merkwürdiger Weise verhandelt wird. Vor dem Vizdom *Simon Nitten* zu Cur, als dieser öffentlich zu Gericht sass, kam nämlich Ruedi v. Gursilg von Trimmis mit seinem Fürsprech und verlangte, dass man ihm einen Vogt gebe, weil er ein „*einfältiger*“ Mann sei, worauf ihm „mit *umgefragter* urtail“ in der Weise entsprochen wurde, dass ihm sein „*nächster Vatermag*“ solle als Vogt gegeben werden und dass Ruedi „am Gerichtsstab die Vogtei aufgeben“ und sie sodann seinem nächsten Vatermag (Hans v. Gussilg) übertragen soll. Dies geschah und letzterer übernahm die Vogtei ebenfalls „am Gerichtsstab“ und „*empfung si aus der Hand des Ruedi*“ — beide mit Eidesleistung.

In dieser Verhandlung ist zwar von besonderen Beisitzern nicht die Rede, doch sind solche vorauszusetzen, weil eine Umfrage stattfand und das Urtheil mit *Mehrheit* gefasst wurde. — Dass der Vizdom ständige Beisitzer hatte, darf um so sicherer angenommen werden, als auch das

1) „Item ein Vitztum sol ze gericht sizen uff dem brugglin, da man zu den predigern hingät, an offener Reichssträss, so ainer dem andern will uffmachen oder geben, doch ainem Herrn byschof on schaden.“

2) *Mohr*, Cod. I, nr. 285.

3) *Mohr*, Cod. IV, nr. 147.

„geistliche Gericht“ (dessen ich oben erwähnte) solche hatte; wovon uns eine vom Bischof im J. 1270 geleitete Verhandlung¹⁾ überzeugt, von der es ausdrücklich heisst, dass sie „vor ihm *und den Richtern*“ (coram nobis et iudicibus), deren zehn namentlich aufgeführt werden, gepflogen wurde, freilich mit dem Beifügen, dass noch viele Andere (alii quam plurimi) dabei waren, die auch um ihre Ansicht mögen befragt worden sein (et prudentum virorum habito consilio).

Wer waren nun aber diese Beisitzer des Vizdoms? — Die sechs „Eidschwörer“ des Proveid können es nicht gewesen sein, denn sonst würden dieselben sei es in der alten Stadtordnung sei es in der „Zusammenstellung der bischöflichen Rechte“ eben so wohl in dieser Eigenschaft wie als Beisitzer des Proveid (auf welchen ich später zu sprechen komme) erwähnt sein. Noch weniger anzunehmen ist, dass der Vizdom *besondere* „Eidschwörer“ gehabt habe. Somit bleibt nur der *Rath* übrig, welcher unter Vorsitz des Vizdoms das Vizdomsgericht gebildet hätte, womit auch der Wortlaut des mehrerwähnten Diploms Friedrich's III. vom 28. Juli 1464 stimmt, wonach der Rath, und zwar laut Herkommen, als Hauptträger der gesamten (hohen und *niedern*) Gerichtsbarkeit, immerhin, je nach dem Gegenstand, unter wechselndem Vorsitz des Statthalters erscheint²⁾.

Das Vizdomsgericht wurde, im XIV. Jahrh. wenigstens, vor der St. Martinskirche abgehalten³⁾; später scheint es (wie oben bemerkt), wenigstens für sog. Auflassungen (Eigenthumsübertragungen), auf dem von der Reichsgasse zum Kloster St. Nicolai über den Mühlbach führenden Brückchen abgehalten worden zu sein.

Im Gegensatz zu dem *Vogteigericht*, welches, wie wir gesehen, seine Jurisdiction über die Stadt hinaus auf die, der königlichen resp. der gräflichen Gerichtsbarkeit noch unterworfen gebliebenen Bestandtheile der einstigen Curer Cent erstreckte, war das Vizdomsgericht selbstverständlich ein blosses *Stadtgericht*; d. h. dem Stabe des Vizdoms war nur die Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt Cur und ihre Bannmeile unterworfen.

¹⁾ *Mohr*, Cod. I, nr. 255.

²⁾ Ich setze die ganze wichtige Stelle wörtlich her. Sie lautet: „Sy (die Curer) mögen *auch hinfür* in irem Rat *hohe und nidre* Gerichte haben halten und sich des gebrauchen *inmasse als sy vormals und jatz* an offenem Stattgericht gehabt haben, und also das allweg der Richter under den dann ein jede sach bisher *nach gewonheit und herkommen* der Statt Cur vormals zu richten gebürt hat daselbs in dem Rate in denselben sachen mitsampt dem Burgermeister und Rate zu Recht sitzen, urtel sprechen und ergeen lassen sollen.“

³⁾ *Mohr*, II, nr. 232 u. A.

Für die nähere Bestimmung des dem Vizdoms-Stabe unterworfenen Gebietes gibt zunächst die alte Stadtordnung insofern einen Anhaltspunct, als sie die von ihr für Forderungen festgesetzte *Verjährungsfrist* nur *innert der Ringmauer* in Anwendung bringen lässt. Wenn also das Stadtrecht mit Rücksicht auf Forderungen nicht über die Ringmauer hinaus wirksam war, so darf gefolgert werden, dass mit Bezug auf das *Forderungsrecht* oder „Geldschulden“ (wie es in der citirten Quelle heisst) nur die Einwohnerschaft der eigentlichen *Stadt* unter den Stab des Vizdoms gehörte.

Für *dingliche* Rechte aber, d. h. mit Rücksicht auf Eigenthum und Lehen, gehörte unter denselben vorerst ohne Zweifel die ganze stadtbürgerliche *Allmend* (Weid und Wald) und sodann auch ein durch eine sog. *Bannmeile* abgegrenzter Bezirk, aus welchem das heutige Stadtgebiet hervorging. Zu dieser Annahme ist man theils nach der Natur der Sache theils nach der Analogie anderer Städte, wie z. B. der Stadt Luzern, berechtigt, wo auch die Gerichtsbarkeit des Schultheissen sich über die Allmend und die Bannmeile erstreckte; zudem lässt eine Urkunde vom J. 1382¹⁾, in welcher von einem, im *Gerichtsbanne* der Stadt (in *banno seu districtu civitatis Curiensis*) gelegenen Acker (im heutigen Foral) die Rede ist, über die damalige Existenz dieser Bannmeile (Weichbildes) keinen Zweifel; und wenn man, wie ich vermuthe, unsere sog. „*Halbmil*“ für ein verstümmeltes „*Bannmil*“ halten darf, so würde dieselbe eben auf die in Rede stehende *Bannmeile* zurückweisen.

Ich bemerke noch schliesslich, dass zur Zeit, aus welcher die oft-citirte Zusammenstellung der bischöfl. Rechte stammt, also im XV. Jahrh., der Bischof, ausser in Cur, nur noch im Domleschg, im Oberengadin und im Vinstgau einen Vizdom, beziehungsweise Nachfolger der alträtischen Scultasii gehalten zu haben scheint.

3. Der Ammann.

Der dritte Beamte, den der Bischof zu setzen hatte, war der *Ammann*, welcher unter dem Namen „minister“ urkundlich zuerst im schon erwähnten bischöfl. Einkünfte-Rodel des XIII. Jahrh., dann wieder in Urkunden der Jahre 1303, 1304²⁾ und sodann im J. 1307 zuerst unter dem deutschen Namen „*Ammann*“ vorkommt³⁾.

1) *Mohr*, Cod. IV, nr. 48.

2) *Mohr*, II, nr. 110 und 113. In diesen beiden Urkunden erscheint nämlich ein Gaudentius (von Plantair oder Planaterra), *civis Curiensis*, als „*minister civitatis Curiensis*“.

3) *Mohr*, II, nr. 121. Hier erscheint der nämliche Gaudenz als „*Ammann*“.

Die Obliegenheiten desselben waren zufolge der erwähnten „Zusammenstellung der bischöflichen Rechte“ folgende:

1. Aufsicht zu führen über *Mass* und *Gewicht*;
2. das *Fleisch* auf der *Metzg* zu untersuchen („beschauen“), damit nicht „unreines“ oder „unzeitiges“ Fleisch verkauft werde, so wie bei den Bäckern das *Brod* zu untersuchen und, wenn sie es zu leicht befanden, jene zu bussen;
3. allen *Wein* in der Stadt „aufzuthun“;
4. über alle, die *Lebensmittel* betreffenden Anstände jeden Freitag zu *Gericht zu sitzen*, so wie auch an andern Tagen, wenn es begehrt wurde.

Der Ammann war also m. a. W. der *Marktaufseher* und *Marktrichter*.

Diese bischöfliche Marktaufsicht kam in deutschen Bischofsstädten vielfach vor und wird gewöhnlich aus dem sog. *Hofrecht*, d. h. daraus abgeleitet, dass sich diese Städte auf Boden befanden, der im Ober-eigenthum des Bischofs stand und daher, nachdem die Bischöfe die Immunität d. h. die Gerichtsbarkeit über ihr Grundeigenthum und die auf ihm sitzenden Leute erhalten hatten, ihrem sog. *Hofrecht* unterworfen waren.

Die Bischöfe von Cur wurden nun dadurch, dass ihnen die deutschen Könige im X. Jahrh. die Stadt Cur schenkten beziehungsweise den Königshof überliessen, zwar ebenfalls Ober-Grundherren der Stadt, so dass sich ihre Marktaufsicht wohl hieraus ableiten lässt. Indess kann der Ursprung dieses dem Bischof zustehenden Marktrechtes wohl auch in dem von den deutschen Königen ihm schon früher geschenkten *Marktzolle* gesucht werden ¹⁾, wenn er nicht gar noch aus *römischer* Zeit stammt, in welcher schon eine ähnliche Marktaufsicht bestand. —

Was die Obliegenheit des Ammanns betrifft, dass er „allen win in der Statt ufthun“ solle, so ist darunter ohne Zweifel die Aufnahme des in Privatkellern befindlichen Weines zum Zwecke der Erhebung des Umgeldes (auf welches ich noch zu sprechen komme) verstanden. Uebrigens nahm (wie der später zu erwähnende Spruchbrief von 1428 beweist) der Bischof von Cur auch das, anderen Bischöfen vielfach in ihren Städten zustehende Recht in Anspruch, zu bestimmten Zeiten *allein* Wein (*Bannwein*) auszuschenken, und vielleicht ist die bischöfliche Kellerei eine historische Reminiscenz dieses Monopols.

¹⁾ Urkundlich erscheint zwar diese Schenkung erst im J. 952 (*Mohr*, Cod. I, nr. 49), aber Otto I. beruft sich hiebei auf *frühere* Schenkungen.

Der Titel „Ammann“ d. i. Amtmann kam im Mittelalter vielfach vor, wurde aber meist denjenigen Herrschaftsbeamten beigelegt, welche Namens der Gerichtsherren auf dem Lande Gericht hielten und Recht sprachen. So setzte z. B. der Bischof von Cur „Ammann und Richter“ in Unter-Pontalta, Ob-Pontalta und Stalla, und auch die benachbarten Stifter Pfävers und St. Gallen hatten an verschiedenen Orten Ammänner als Richter.

Wenn der Ammann als *Richter* amtete, hatte er ohne Zweifel, wie der Vizdom, die *Rathsherren* zu Beisitzern, indem nirgends von besonderen, ihm beigegebenen „Eidschwörern“ die Rede ist. Ich berufe mich in diesem Punct auf die Ausführung des vorigen Kapitels.

Diese Voraussetzung wird durch die Thatsache bestärkt, dass, wie wir gesehen, der Ammann bis zu Ende des XIV. Jahrh. bzw. bis zur Einführung des (durch den Spruch von 1428 vorübergehend wieder suspendirten) Bürgermeisteramtes, wenigstens zeitweise, auch Vorsitz des Rathes in *Verwaltungssachen* war, wobei freilich, wie schon bemerkt, unklar bleibt, welche Stellung neben ihm der *Werkmeister* einnahm. Indem ich in diesem Punct auf das auf S. 18 Gesagte verweise, füge ich hier blos bei, dass dieser in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh. vorkommende Wechsel des Vorsitzes im Rath zwischen dem Werkmeister und dem Ammann vielleicht auf einem Versuche des Bischofes, jenen Vorsitz an sich zu reißen, beruht — ähnlich wie auch der Abt von *St. Gallen* einen „Ammann“ als Vorsitz des Stadtrathes setzte. Allein die Stadt *St. Gallen* war auf Grundeigenthum des Klosters entstanden und somit von vornherein viel abhängiger, als die, mehrere Jahrhunderte *vor* dem Bisthum bestandene Stadt *Cur*, wesshalb es wohl nur als eine bischöfliche Usurpation anzusehen ist, dass der Ammann zeitweise als Haupt des Rathes erscheint.

4. Der Proveid.

Auch dieser vierte und letzte richterliche Beamte, den der Bischof in *Cur* zu setzen hatte, kommt schon in dem bischöfl. Einkünfte-Rodel des XIII. Jahrh. als „*provida*“ vor. Denselben waren sechs eigene Beisitzer oder Eidschwörer beigegeben, wovon der Bischof zwei, das Capitel einen und die Stadt, d. h. der Rath, drei wählte¹⁾.

Die Obliegenheit dieses Gerichtes bestand darin: Marchen zu setzen, dafür zu sorgen, dass öffentliche Strassen nicht überbaut oder abgesperrt

¹⁾ S. das Fragment der alten Stadtordnung und die „Zusammenstellung der bischöfl. Rechte.“

werden so wie über Servituten von Grundstücken und über Baustreitigkeiten zu erkennen.

Aus der mehrerwähnten „Zusammenstellung der bischöflichen Rechte“ erhellt zwar diese Kompetenz nicht deutlich¹⁾; aber sie lässt sich doch ziemlich sicher an der Hand der unter der Zunftverfassung dem sog. „Präfectengericht“ zugestandenen Befugnisse in der angegebenen Weise feststellen.

An *Emolumenten* bezog der Proveid verschiedene Grundzinse in Cur, Muntinen (Oberland), Curwalden, Malans und Prätigau.

Da dieser Proveid, der mitunter wohl auch als „Prophet“ erscheint²⁾, später „Präfectrichter“ heisst und überdies seine, beziehungsweise des Präfectgerichtes, Kompetenzen so ziemlich denjenigen des römischen *Aedils* nachgebildet sind, so dürfte es nahe liegen, seinen Namen von dem lateinischen *praefectus* (i. e. Vorgesetzter) abzuleiten. Man würde aber dabei irre gehen; vielmehr kommt der Name „Proveid“ oder „provida“ von dem lateinischen „providere“ (vorsehen, vorsorgen) her und hängt vielleicht mit dem in italienischen Städten im Mittelalter, wenn auch für anderweitige Beamten, vielfach vorkommenden Titel „providitore“ zusammen.

Es lässt sich übrigens, ohne den römischen Aedil zu Hülfe zu nehmen, diese Bau- und Marchenpolizei des Bischofs leicht aus seiner Grundherrlichkeit erklären. Gewiss ist auch, dass ähnliche Beamten in andern Städten ebenfalls vorkamen. Basel z. B. hatte auch ein eigenes Baugericht für Bausachen, wogegen für Grenzstreitigkeiten ausser der Stadt die sog. „Gescheiten“ eingesetzt waren.

Ueber das Verfahren des Proveidgerichtes und des Proveid handeln mehrere Stellen der offerwähnten alten Stadtordnung, die aber ziemlich dunkel sind³⁾. So weit ich sie verstehe, dürften jene zusammengefasst werden wie folgt:

1) Hier heisst es nämlich: „Die händ all mit einander oder der mertail under inen gewalt und geng ze tüns (?) umb ligende güter, markstein ze setzen, und ze versorgen, dass nieman wun noch weid noch offen strassen invache (einfange) noch verzüne und diss und ander sachen sind den Amptlütten und burgern wol erkannt wenn diss geoffnet wirt ze den vogtgerichten ze Cur zwürend (zweimal) im Jar und in der Statt Rodel stät auch hievon verschriben.“

2) So z. B. sogar in dem, die Einführung einer Zunftverfassung bewilligenden Diplom Friedrich's III. vom 28. Juli 1464.

3) Ich stelle diese hier zusammen:

a) In dem Eingang der Stadtordnung wird ein Kompetenzstreit zwischen dem Proveid und dem Werkmeister vor dem Vogt Claud. v. Ruinelden behandelt wie folgt: „für mich kam Gaudenz v. Conal der proveid mit sinem fürsprecher, von

Das Proveidgericht konnte, wie es scheint, amtliche Gebote und Verbote in Sachen der Strassenpolizei u. dgl. erlassen. Streitsachen betreffend Baurechte und Servituten konnten, wie wir oben gesehen, von dem Proveidgericht an Rath und Gericht (Räth und Eidschwörer) gezogen werden. Auch konnte der Rath in Bausachen, in welchen das Interesse des Bischofs oder der Stadt berührt schien, Amtsbefehle für die Beseitigung errichteter Werke erlassen und war alsdann der Proveid mit der Vollziehung beauftragt. Die Bestrafung von Uebertretungen kam dem Vogteigericht zu.

Die Eidschwörer wurden durch die Bussen entschädigt, und zwar sagt die alte Stadtordnung, dass sie für das Vogtgericht nehmen sollen „zwo schulde, an blout, ain per manifest und ain per audiü, swelche si went.“

sinen und der aidswerer wegen und batt mich ze erwardend an ainer urtail, ob er und die aidswerer ain per manifest anlaitend, ob ieman dawider reden sölte. Do kam Hans Köderli ze den ziten werchmeister ze Cur mit sinem fürsprecher, von des rats wegen ouch herfür und bat mich ouch ze erwardend an ainer urtail, ob ainer, den der perwaid und die aidswerer per manifest angelait hettint, für den rat kämi und dem rat die sach und die schuld fürlaiti, und sich denn der rat gemainlich oder der mertail under im erkannti daz dieselb sach und schuld besser wär vermiten, abgelañ, und unangelait, denn getan oder angelait, ob des der rat billig gewalt sölt han und gewaltig sin oder nit.

„Da gab (d. h. der Vogt) daz recht und die urtail und behuob ouch der obgenant werchmaister an des rats statt, mit ufgehebten Henden, was sich der rat gemainlich oder der mertail under in, uff den aid, den si ainem Herrn (d. h. dem Bischof) und der statt ze Cur gesworen hand, über sölich oder ander gemaind, oder acker oder wisen überbuwen sint, oder beschlossen oder susse twinget, daz soll er haissen wider tuon innert acht tagen vor dem gericht oder innert acht Tagen darnach, swer daz nit tuot der ist umb schulde gevallen, tuot aber proveida daz nit, so ist er selbe ze schulden kommen und swaz die aitswerer ainest hant angelait und geschriben und der proveida ainest het gebotten, daz man es sol wider tuon oder bessern, daz bedarf man nit me ze andern gericht gebieten. Doch soll dü schuld nit abegan. Doch sont es die aitswerer lassen schriben.“

b) Eine andere Stelle lautet:

„Wissend och daz die stat soll haben sex aitswerer und ain proveide, was die haissen anlegen und schriben per Manifest da sol nieman wider reden noch dafür sweren. Swaz si aber anlegent per audiü, des mag man sich wol entschlahen und mit dem aid unschuldig werden.“

c) Am Schlusse endlich heisst es:

„Es sol proveide swenn vogtes gericht gebetten wirt, vor dem gericht acht tag sol er umb gan und swo er bevindet, das an wegen, gassen, strassen waide und an andren dingen, ützit ist unrecht getan, daz die strasse gemaine gassen, wege, waide“ (hier bricht die Urkunde ab).

Den Ausdruck „per manifest“ beziehe ich auf den sofort durch Augenschein erwiesenen, „per audiü“ dagegen auf den erst durch eine Untersuchung (also namentlich durch Zeugen) erweisbaren Thatbestand.

5. Der Kanzler.

Endlich setzte der Bischof auch den *Kanzler*. Derselbe sollte ein Siegel mit einem Adler führen und alle Urkunden und Acte, wofür er in Anspruch genommen würde, sei es für Bürger oder Fremde, siegeln — wohl auch dieselben, wenn nöthig, verschreiben.

Ferner hatte er die von dem Proveidgericht erlassenen Amtsbefehle zu verschreiben ¹⁾.

Zur Verschreibung der Urtheile des Vogteigerichtes sollte er einen Schreiber stellen ²⁾.

Der Stadtkanzler war somit nicht eigentlicher *Stadtschreiber*, sondern vielmehr städtischer *Notar*.

Dieses Kanzleramt (*cancellarius civitatis Curiensis*) und dessen Siegel (welches von dem *Stadtsiegel*, das nur der Rath führen durfte, wohl zu unterscheiden ist) finde ich zuerst erwähnt in zwei von dem Kanzler gesiegelten Urkunden von 1312 und 1314 betreffend den Verkauf in Cur gelegener Grundstücke ³⁾. Da indess das Domcapitel schon im J. 1244 dem *Andr. Planta* in Zuz das Kanzleramt im Oberengadin übertrug, so ist nicht zu bezweifeln, dass dasselbe dannzumal in Cur auch schon, und zwar wahrscheinlich von langer Hand her, bestand.

Die Rathsverhandlungen wurden, wenn es sich nicht um urkundliche Feststellungen handelte, damals nicht verschrieben und gab es also auch keinen Stadtschreiber im heutigen Sinn.

Von Bürgern bezog der Kanzler eine Siegelgebühr von 12 Biliam, von Fremden („Gästen“) nach seinem Belieben; doch konnten übertriebene Sporteln von zwei Rathsgliedern ermässigt werden ⁴⁾. Bei Vogteigerichten bezog er einen Bussantheil von 15 Schill. ⁵⁾

1) S. Zusammenstellung der bischöfl. Rechte.

„Der Canzler sol ouch sin by den provaien und aidswerern so si anlegent die da bekümbret die offen strässen uud sol inen verschriben ir sachen zwürend im Jar so man wil Vogtsgericht hän.“

2) S. alte Stadtordnung.

3) *Mohr*, Cod. II, nr. 147 und 157.

4) S. alte Stadtordnung.

5) S. Zusammenstellung der bischöflichen Rechte. — In der alten Stadtordnung heisst es blos, der Kanzler solle vom Vogteigericht eine „Schuld per Manifest“ nehmen.

Für das *geistliche Gericht* des Bischofs functionirte übrigens ein besonderer „notarius publicus“ als Kanzler ¹⁾.

Diesem Abschnitte füge ich noch folgende Bemerkungen bei:

1. Von obigen Beamtungen kommen öfter mehrere in *Einer* Person vereinigt vor. So ist z. B. im J. 1322 Simon *Meli* zugleich Vizdom (vicedominus) und Ammann (minister) ²⁾, im J. 1338 Joh. *Ganser* (Gamser) zugleich Vogt und Kanzler ³⁾.

2. Obwohl diese Beamtungen mitunter während eines längeren Zeitraumes von der nämlichen Person bekleidet werden, wohl auch von Vater auf Sohn übergehen ⁴⁾, so scheinen sie doch niemals eigentliche Leib- oder Erblehen geworden zu sein, wie dies z. B. im Vinstgau bei dem Vogt- und Vizdom-Amt der Fall war, deren ersteres in der Familie Mätsch, letzteres in der Familie Richenberg erblich geworden war. Und eben die schlimmen Erfahrungen, welche das Bisthum in letzterer Beziehung gemacht hatte, mochten es mit Rücksicht auf die Curer Aemter vorsichtiger gemacht haben, derart dass Swiker von Remüs, als er im J. 1381 zum Vogt von Cur ernannt wurde, ausdrücklich erklären musste, dass er, falls er „dem Bischof und der Stadt Cur nicht genüge“ und deshalb seines Amtes enthoben würde, um dessetwillen „keine Forderung an den Bischof oder an die Stadt Cur machen würde“ ⁵⁾.

3. Aus eben dieser Erklärung ersieht man, dass der Bischof bei Besetzung dieser Aemter nicht willkürlich verfahren durfte, sondern sich der Billigung der Bürgerschaft versichern musste.

4. Bei gerichtlichen Verhandlungen des XIV. Jahrh. beruft man sich wiederholt auf das *Curer Stadtrecht* und wir erfahren namentlich, dass zufolge dieses Stadtrechtes die zwölfjährige Klagverjährung galt, dass das Traufrecht (Tropffall, *stillicidium*) sich auf die Entfernung von 1½ Werkschuh erstreckte, dass für Schuldforderungen ein geordnetes Pfändungsverfahren bestand u. s. w. Obwohl dieses Stadtrecht grösstentheils nur auf Rechtsgewohnheiten beruhen mochte, so bildete es dennoch gegen Willkür eine feste Schranke.

5. Das Verfahren vor den *städtischen* Gerichten war mündlich: man hörte die Parteien an, erhob die Beweise durch Verlesung der Urkunden, Anhörung der Zeugen, Augenschein und Eidesleistung, und sprach sodann

¹⁾ *Mohr*, Cod. III, nr. 64, 173, und IV, nr. 48.

²⁾ *Mohr*, Cod. II, nr. 195, 203.

³⁾ *Mohr*, Cod. II, nr. 214.

⁴⁾ Wie z. B. das Ammann-Amt von Gaud. Plantair auf Andreas Plantair.

⁵⁾ *Mohr*, Cod. IV, nr. 41.

das Urtheil. Vor dem *geistlichen* Gerichte dagegen war das Verfahren schriftlich: Es wurden ein Klaglibell eingereicht, dem Beklagten Frist zur Beantwortung gegeben, schriftliche Kundschaftsfragen gestellt und das Urtheil schriftlich ausgefertigt. Gegen letzteres ging die Appellation an den Erzbischof von Mainz, in dessen erzbischöflichen Sprengel das Bisthum Cur gehörte¹⁾. In diesem, den kanonischen Regeln entsprechenden Verfahren ist deutlich das Vorbild des sog. deutschen gemeinen Processes zu erkennen.

IV. Die bischöflichen Regalien.

1. Zoll.

Im J. 952 überliess Kaiser Otto I. dem Bisthum Cur den *Weg- und Marktzoll* in Cur²⁾.

Diesen Zoll anlangend kann ich einfach auf die bezügliche Ausführung in meinem „*Alten Rätien*“ (pag. 408 und 409) verweisen, woraus erhellt:

a) dass dieser Wegzoll der später sog. *Oberthorer Brückenzoll* war, der im J. 1720 auf die Stadt Cur überging und im J. 1849 von der Eidgenossenschaft eingelöst wurde;

b) dass dieser Zoll schon *früher* von den deutschen Königen dem Bischof von Cur zugestanden worden war;

c) dass derselbe ohne Zweifel römischen Ursprunges und von den Römern auf die Frankenkönige übergegangen war;

d) dass der Weg- oder Brückenzoll von *Handelswaaren* bezogen wurde, welche, sei es aus dem Vorarlberg oder von Zürich her, sei es aus der Lombardei kommend Cur passirten;

e) dass der Marktzoll eine Abgabe war, welche von den an bestimmten Markttagen zum Verkauf eingebrachten Waaren, besonders von Wein, Gerste und Vieh, und zwar ursprünglich nach Procenten des Verkaufswerthes, erhoben wurde.

Ohne Zweifel erstreckte sich, wie in andern Städten, das Marktrecht, mit Einschluss des Marktzolles, auf die ganze Bannmeile der Stadt Cur.

Für Erhebung des Weg- und Brückenzolles hatte der Bischof bei der Oberthorer Brücke einen eigenen *Zoller*.

¹⁾ Dieses Verfahren wird nebst den Appellationsformalitäten genau beschrieben anlässlich einer Gerichtsverhandlung des J. 1382 (*Mohr*, Cod. IV, nr. 48).

²⁾ *Mohr*, Cod. I, nr. 49.

2. Münzrecht.

Dieses Hoheitsrecht wurde von dem nämlichen Kaiser im J. 958 dem Bisthum Cur verliehen ¹⁾.

Auch hier muss ich auf mein *Altes Rätien* (pag. 415) verweisen, wo ich dargethan habe:

a) dass das Münzregal von den römischen Kaisern auf die fränkischen Könige übergegangen war;

b) dass in Cur zwar nicht in römischer, wohl aber in fränkischer Zeit eine Prägstätte war;

c) dass hier, bevor das Münzrecht auf den Bischof überging, für den König Münzen geprägt wurden — jedenfalls in karolingischer Zeit, da in Cur geprägte Münzen Ludwig des Fr. sich vorgefunden haben;

d) dass in karolingischer Zeit, ausser Cur, blos noch folgende deutsche Städte als Prägorte bekannt sind: Basel, Strassburg, Mainz, Cöln, Trier, Metz und Regensburg.

3. Umgeld.

Das sog. Umgeld (Ungelt) scheint ursprünglich eine Abgabe von dem in der Stadt verbrauchten Wein gewesen zu sein (s. S. 34).

Dasselbe war im J. 1300 von Kaiser Albrecht dem Bischof Syfrid zum Besten der Kirche (in utilitatem tuæ ecclesiæ) bewilligt worden, und zwar geht aus diesem Diplom hervor, dass diese Abgabe, ohne für dieselbe die kaiserliche Bewilligung einzuholen, schon von den Vorgängern des Bischofs Syfrid eingeführt worden war (a tuis predecessibus institutum ²⁾).

Das Umgeld auf Wein und Bier war eine in den deutschen Bischofsstädten sehr verbreitete Auflage, welche von den letzteren nach ihrer Befreiung meist für die öffentlichen Bedürfnisse, wie für den Unterhalt der Ringmauern, Brücken u. s. w. beibehalten wurde und auch in Cur erst in jüngster Zeit, als der durch die Bundesverfassung garantirten Verkehrsfreiheit zuwiderlaufend, preisgegeben werden musste.

Da die Städte, je mehr sie sich selbständig entwickelten, um so mehr dieser fiscalischen Hilfsquelle selbst bedurften, wurde sie vieler Orten Gegenstand von Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof. Ebenso auch in Cur seit dem Ende des XIV. Jahrh.

¹⁾ *Mohr*, Cod. I, nr. 53.

²⁾ *Mohr*, Cod. II, nr. 95.

Ohne Zweifel in Folge solcher Anstände überliessen die Bischöfe Johann v. Seengen (1377—1388) und Hartmann v. Werdenberg (1388 bis 1416) zeitweilig aus freien Stücken der Bürgerschaft den Bezug des Umgeldes. Im J. 1422 musste aber der offerwähnte Schiedsspruch der Gotteshausleute und Zürichs auch über diesen Punct entscheiden, und zwar wurde hiedurch bestimmt, dass die Hälfte des Umgeldes dem Bischof und die andere Hälfte der Stadt zukommen sollte.

Später scheint dieses Umgeld den Character nicht sowohl einer Verbrauchs-, als einer Wirthschaftsabgabe gehabt zu haben; denn Friedrich III. sagt in seinem Freibrief vom 28. Juli 1464, dass die Curer ihren halben Theil des Umgeldes von Jedem beziehen können, „der in der Stadt Wein schenkt.“

4. Wachtdienst.

Die Verpflichtung der Curer Bürger, für Bewachung ihrer Mauern und Thore Dienst zu leisten, war schon im J. 958 von Otto I., wenigstens für die damals geschenkte halbe Stadt, dem Bischof abgetreten worden (... cum assiduis vigilibus¹⁾).

Im spätern Mittelalter, als dieser Dienst weniger dringend wurde, scheint derselbe in eine fiscalische Steuer verwandelt worden zu sein; denn Friedrich III. ertheilt der Stadt Cur (1464) das Recht, „Wachtgeld aufzuerlegen“²⁾.

5. Hofstattzins.

Von der Ansicht ausgehend, dass aller Boden im Obereigenthum des Staates bez. des Kaisers stehe, pflegten schon die Römer öfter von den Hofstätten d. h. für den Boden, auf welchem Privatgebäude errichtet wurden, einen Zins in den Städten zu erheben. Diese Anschauung ging auf die fränkischen und deutschen Könige über, so dass auch sie zum Bezug eines Hofstattzinses in den Städten sich für berechtigt hielten. Uebrigens könnte dieser Grundzins in Cur vielleicht auch als Ueberrest der römischen Grundsteuer gelten³⁾.

Dieser Hofstattzins war wohl schon in den von Otto I. im J. 951 dem Bisthum geschenkten „Fiscaleinkünften“ der Grafschaft Cur inbe-

1) *Mohr*, Cod. I, nr. 53.

2) „Sy mögen auch auff alle und jede Erbegut und Zinse, so in der genannten Statt gerichten und gebieten ligen, es gehöre geistlichen oder weltlichen Leuten, zu steur, dienst und *wachtgelt* und aufschlag tun als auff sich selbst.“

3) S. *mein* „*Altes Rätien*.“

griffen¹⁾ und übrigens von demselben Kaiser in Verbindung theils mit dem Königshof theils mit der halben Stadt dem Bischof überlassen worden.

Noch im XV. Jahrh. bestand in Cur dieser Hofstattzins; denn mittels Diploms vom 28. Juli 1464 (es ist dies nicht der sog. Freibrief) erlässt Friedrich III. der Stadt Cur in Folge eines grossen Brandes, von dem sie betroffen worden, die Hälfte des auf den abgebrannten Häusern liegenden Bodenzinses — wie es scheint dafür haltend, dass ihm, trotz des schon längst erfolgten Ueberganges desselben auf das Bisthum, kraft „kaiserlicher Machtvollkommenheit“ noch immer ein Verfügungsrecht darüber zustehe²⁾).

6. Erbloses Gut.

Ein zufolge des mehrerwähnten Spruches des J. 1422 dem Bischof in der Stadt Cur zustehendes Hoheitsrecht war auch dasjenige auf das „*erblose Gut*“, d. h. die Berechtigung, einen Nachlass, für welchen sich keine rechtmässigen Erben zeigten, zu Handen zu nehmen.

Diese Berechtigung war als ein staatliches resp. kaiserliches Hoheitsrecht von den Römern auf die Franken und Deutschen übergegangen. Es ist uns aber keine Urkunde bekannt, durch welche sie *ausdrücklich* dem Bischof von Cur in besagter Stadt überlassen worden wäre. Sie wird daher wohl in den von Otto I. im J. 951 dem Bisthum Cur abgetretenen „Fiscaleinkünften“ begriffen gewesen sein.

7. Mass und Gewicht.

Dass der Bischof von Cur schon vermöge seiner Territorialherrlichkeit so wie vermöge seines Marktrechtes in der Stadt Cur die *Aufsicht* über Mass und Gewicht ausübte, ist bereits bemerkt worden. Aber das eigentliche *Regal* d. h. die Berechtigung, vermöge eigener hoheitlicher Gewalt

¹⁾ *Mohr*, Cod. I, nr. 48.

²⁾ „Und wann uns dann glaublich unterrichtung beschehen, das die gründe der prantstet darauf hauss hofe und einfenge vor solicher brunst gewesen mit boden- und grunde- und andern zinsen so hoch beschwert seyn das den einwonern on nachlassen und miltrung zu bawen zu vil schwer ist“, bewilligt er „das jeder der auf die prantstet baut oder bauen will über *halben teil* der gewonlichen Boden- grund- oder andre zins, so sy bisher davon gegeben von was und welcher gerechtigkeit, gesetz, kauf oder verschreibung das herrürt, die wir alle und ewiglich, soferne sy wider dise unsre gnad tun möchten abgetan und vernichtet haben durch *kaiserliche machtvollkommenheit*.“ Für die nächsten 6 Jahre erliess er sogar den *ganzen Zins*,

Mass und Gewicht festzusetzen, erhielt der Bischof erst durch ein Diplom Carl's IV. vom J. 1349¹⁾, und zwar nicht bloß für die Stadt Cur, sondern für das *ganze Gebiet des Gotteshauses*.

8. Jagdrecht.

Schon im J. 960 hatte Otto I. dem Bisthum Cur das Monopol der *Falkenjagd* in der *Curer Cent* überlassen²⁾. Aber das *Jagdregal* in seinem ganzen Umfange erhielt dasselbe in der Stadt Cur erst im J. 1349, als ihm Carl IV. in der soeben erwähnten Urkunde den „Wildpann“ von der Lanquart bis zum Septimer verlieh.

9. Geleitsrecht.

Ein nicht eigentlich über die *Stadt Cur* dem Bischof zustehendes Hoheitsrecht, das aber an dieser Stelle doch Erwähnung verdient, war das Recht, den Transport von Waaren und Menschen über den im Mittelalter vorzugsweise begangenen Septimer-Pass durch Beigebung von Mannschaft, und zwar so weit das Gebiet des Gotteshauses reichte, „*gelaiten*“ zu lassen und dafür entsprechende Gebühren zu beziehen. Dieses Geleite hatte zunächst den Zweck der Sicherung gegen gewaltsame Angriffe, sodann aber auch denjenigen der Hülfeleistung beim Transport, besonders in Winterszeit. — Dieses Geleitsrecht des Bischofs kommt zwar urkundlich erst in dem erwähnten Diplome Carl's IV. vom J. 1349 vor, womit ihm dasselbe ausdrücklich „von der Lanquart bis zum Luvier“ d. h. bis zur Bergeller Grenze bei Castasegna bestätigt wird. Allein eben diese „*Bestätigung*“ beweist, dass der Bischof dieses Recht schon *früher* ausgeübt hatte.

Nachdem der Bischof von Cur im J. 1349 auch „Stock und Galgen“ d. h. die hohe Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gebiete des Gotteshauses, mit einziger Ausnahme der ihm nur pfandweise zustehenden Curer Reichsvogtei, erhalten hatte, war er für die Gotteshausleute eigentlicher Landesfürst — so zwar, dass die Stadt Cur, wie wir gesehen, sich immerhin noch einer nicht unerheblichen bürgerlichen Selbständigkeit erfreute.

¹⁾ *Mohr*, Cod. III, nr. 40.

²⁾ *Mohr*, Cod. I, nr. 56.

V. Die Befreiung der Stadt Cur von der bischöflichen Herrschaft.

In der „Zusammenstellung der bischöflichen Rechte“ findet sich, wie schon erwähnt, die Notiz, dass sowohl Bischof *Johann* (v. Seengen), welcher von 1377 bis 1388 regierte, als sein Nachfolger, Bischof *Hartmann* v. Werdenberg (1388—1416) der Bürgerschaft von Cur den Bezug des *Umgeldes* unter der Bedingung „des Gehorsams und der Treue“ überliessen, woraus wohl mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden kann, dass dieser erheblichen Concession Reibungen zwischen der Stadt und dem Bischof vorausgingen und dass somit der Unabhängigkeitssinn der Curer Bürgerschaft sich bereits in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh. kräftig zu regen begonnen hatte. Und es ist dies um so wahrscheinlicher, als zur nämlichen Zeit in einer Reihe deutscher Bischofsstädte die Freiheitsbestrebungen bereits ihren Höhepunct erreicht hatten und hie und da sogar zum Abschluss gelangt waren, wie z. B. in *Constanz*, *Augsburg*, *Regensburg*, *Mainz*, *Strassburg*.

Als fernere Inzicht für den schon dannzumal in Cur erwachten Unabhängigkeitsdrang darf sodann auch das Diplom erwähnt werden, welches sich die Stadt im J. 1396 von Kaiser Wenzeslaus ausstellen liess, wodurch die Curer Bürger von der Gerichtsbarkeit der königlichen Hofgerichte, insbesondere des Hof- und Landgerichtes *Rotweil* befreit und als ausschliesslich ihren eigenen bischöflich-städtischen Gerichten unterworfen erklärt wurden¹⁾.

Die Hof- und Landgerichte waren nämlich gewissermassen Ueberbleibsel aus der Zeit, in welcher die deutschen Kaiser, als oberste Gerichtsherren, da wo sie sich eben aufhielten zu Gericht sassen bzw. sich hiebei durch ihren Hofrichter (*iudex curiæ*) vertreten liessen. Als später die Kaiser feste Residenzen hatten, richteten sie dessenungeachtet, meist aus besonderer Gunst, solche Hof- und Landgerichte an gewissen Orten und für gewisse Gegenden ein. Bei diesen königlichen Gerichten konnte man sowohl direct, d. h. mit Uebergangung der gräflichen oder später landesherrlichen Gerichte, als auch im Appellationsweg gelangen. Auch waren sie es, welche im Namen des Kaisers über Verbrecher an Kaiser und Reich die Acht aussprachen. Für entfernte Orte war es natürlich sehr lästig, vor solche königliche Gerichte gezogen zu werden, wesshalb

¹⁾ *Mohr*, Cod. IV, nr. 214.

für jene die Befreiung von diesen auswärtigen Gerichten als eine Wohlthat betrachtet wurde.

Oberrätien war dem von Kaiser Konrad III. im J. 1146 in *Rotweil* errichteten Hofgerichte untergeben, weil es dannzumal und bis zum Erlöschen der Hohenstaufen zum Herzogthum Schwaben gehörte, und es blieb diesem Hofgericht auch dann noch unterworfen, als es von dem Herzogthum Schwaben abgelöst worden war und ihm nicht nur das Landgericht zu Rankwyl, sondern auch das von Karl IV. im J. 1362 in Constanz errichtete Hof- und Landgericht näher lagen.

Erbliche Hofrichter von Rotweil waren die dortigen Grafen von Sultz, welche mit Zuzug von zwölf angesehenen Rotweiler Bürgern Recht sprachen.

Das Landgericht *Rankwyl* anlangend, so war dasselbe an die Stelle des alträtischen Gaugerichtes in Vinomna getreten, übrigens vom Jahre 1375 an österreichisch.

In Folge der Befreiung der Stadt Cur vom königl. Landgericht Rotweil waren Bischof und Stadt genöthigt, in ihren gegenseitigen Streitigkeiten bei den übrigen Gotteshausleuten (welche ihrerseits erst im J. 1497 von dem Landgericht Rotweil befreit wurden) Recht zu suchen.

Selbstverständlich blieb aber die Stadt Cur auch fortan, wie andere Reichsglieder, den königlichen Landgerichten in so weit unterworfen, als sie der von denselben Namens des Kaisers ausgesprochenen *Reichsacht* nachzukommen hatten.

In der That finden sich im Stadtarchiv zwei von dem Grafen Joh. v. Sultz, als Hofrichter, Namens des Hofgerichts zu Rotweil an „Bürgermeister, Rath und ganz Gemeind“ der Stadt Cur gerichtete Achtverkündungen aus den Jahren 1465 und 1469, wovon jene gegen einen gewissen Ulr. Sengen von Ems, diese aber gegen sämtliche Bewohner des obern Bundes gerichtet ist. In letzterer wird, auf Beschwerde des Grafen Jörg v. Werdenberg, dass sich die Curer um die Aechtung der Bewohner des grauen Bundes durch das Landgericht Rotweil nicht kümmern, der Stadt Cur anbefohlen, „dass sie keinen der Geächteten auf ihrem Gebiet behalten, hofen, ihm zu essen und zu trinken geben und keine Gemeinschaft mit ihm haben.“ Die Curer, welche übrigens seit 1464 (durch das Diplom Friedrich's III. vom 28. Juli dess. J.) wenigstens zur *Aufnahme* Geächteter berechtigt waren, werden sich aber durch diese Weisung nicht haben abhalten lassen, gegen die mit ihnen damals verbündeten Oberbunds-Leute Gastfreundschaft zu üben.

Aehnliche Intimationen ergingen an die Stadt Cur auch von Seite des Landgerichtes *Rankwyl*, z. B. im J. 1472 von Hans Rod, Landrichter zu Rankwyl, gegen Jörg Fünglin von Malans, „der ein offener und verruchter Aechter worden ist von Klag wegen einer Bürgerin von Veldkirch.“ Auch hier heisst es, es solle Niemand mit dem Aechter „weder husen noch hofen“, „keinen Kauf noch Verkauf“ mit ihm haben, ihm „weder zu essen noch zu trinken“ geben, ihm „weder mahlen noch backen“ noch sonst „Gemeinschaft mit ihm haben“, bis er sich mit der Klägerin verglichen haben werde. Es scheint demnach, dass Achterklärungen auch nur gewissermassen Contumazurtheile ersetzten¹⁾.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserm Thema zurück.

Obwohl nun die Freiheitsbestrebungen der Stadt Cur gegenüber dem Bisthum ohne Zweifel bis in die zweite Hälfte des XIV. Jahrh. und vielleicht noch weiter hinauf zurückzuführen sind, so sind solche doch erst seit dem Beginn des XV. Jahrh. bestimmt nachweisbar, und zwar von dem J. 1413 an, in welchem zuerst (in dem schon erwähnten Diplom des Kaisers Sigismund) an der Stelle des früheren „*Werkmeisters*“ oder „*Ammanns*“ ein „*Bürgermeister*“ als Vorsitzender des Rathes erscheint und der gleichzeitig auftretende Titel „*Bürgermeister und Rätthe*“ darauf schliessen lässt, dass dazumal neben dem zwöfgliedrigen *kleinen* Stadtrath auch ein *grosser* Stadtrath aufgestellt war. Dass diese Neuerung mit einem Kampfe verbunden war, in welchem bald die Bürgerschaft bald der Bischof obsiegten, erhellt daraus, dass kurz darauf (1418) wieder ein „*Werkmeister*“ an der Spitze des Rathes erscheint, um bald wieder (1420) durch einen „*Bürgermeister*“ abgelöst zu werden.

Nach dem Inhalt des schon erwähnten Schiedsspruches von 1422 zu schliessen, beschränkte sich dieser Streit bereits nicht blos auf die Organisation des *Raths*, sondern erstreckte sich auch auf die Besetzung der Beamten des *Vogtes*, des *Vizdoms*, des *Ammanns* und des *Kanzlers* — bezw. auf den Einfluss, welcher der Bürgerschaft auf dieselbe zustehen sollte, so wie auf die *fiscalischen Rechte* des Bischofs, namentlich das *Umgeld*, *Geleit* und *Münzrecht*, welche die Bürgerschaft, wie es scheint, auch für sich beanspruchte; und endlich überhaupt auf alle Rechte, welche dem einen oder andern streitenden Theile zukommen sollten. Insbesondere wird erwähnt, dass die Bürgerschaft dem Bischof das Monopol des *Bannweins* und des *Salzkaufs* (von welchem letzteren

¹⁾ Andere solche Achterklärungen des Rankwyler Landgerichtes finden sich aus den Jahren 1478, 1486 und 1492.

urkundlich allerdings nirgends die Rede ist)¹⁾, so wie die Strafgerichtsbarkeit gegenüber dem Diöcesanclerus bestritt und sogar das ausschliessliche Recht, öffentliche Urkunden zu siegeln, welches dem Kanzler zustand, für sich in Anspruch nahm. Endlich wird zur Erklärung dieses selbstherrlichen Auftretens der Bürgerschaft auch bemerkt, es sei dieselbe dadurch übermüthig geworden, dass Bischof Hartmann (1388—1416) das Bisthum ihr gegenüber verschuldet hatte²⁾.

Der Streit wurde im J. 1422 so acut und die Bürgerschaft so renitent, dass der Bischof *Johann Naso* die Stadt mit dem Interdict belegte und die Kirchen zu schliessen befahl, worauf die Bürgerschaft, während der Bischof sich in Tirol befand, mit bewaffneter Hand den Hof und den bischöfl. Thurm, welchen sie drei Tage lang belagerte, erstürmte. Nach des letzteren Uebergabe plünderten die Bürger das Schloss und raubten, wie es heisst, den Werth von vielen tausend Gulden³⁾.

Hierauf wurden die verschiedenen Streitpuncte am 9. Sept. 1422 durch ein, aus 9 Gotteshausleuten und 4 Abgeordneten der Stadt Zürich bestehendes Schiedsgericht erledigt wie folgt:

1. Der Bischof soll den *Vogt* bestellen „mit Wissen und Willen Derer von Cur,“ d. h. er muss hiezu, unter Beirath der Bürgerschaft bezw. des Rathes, einen ihr genehmen Mann erwählen.
2. Dem *Vogt* sollen die Räthe *Rechtssprecher* geben.
3. Der Rath soll dem *Vogt* im *Einzug der Bussen* behülflich sein.
4. Der Bischof soll den *Ammann*, den *Vizdom* und den *Kanzler* setzen.
5. Die Curer mögen mit Bewilligung des Kaisers einen *Bürgermeister* wählen.
6. „Die von Cur sollen *laut Herkommen* einen Rath setzen.“ Abgehende Mitglieder des Rathes soll der Bischof auf einen verbindlichen Doppelvorschlag des Rathes durch andere aus den betreffenden Quartern ersetzen.
7. Das *Umgeld* soll zur Hälfte dem Bischof, zur Hälfte der Stadt zukommen.
8. Die Curer sollen ihr *Kaufhaus* (das ihnen, wie es scheint, vom Bischof streitig gemacht worden war) behalten.
9. Das *Geleits-* und das *Münzrecht* sollen dem Bischof gehören.
10. Die Curer sollen die „*Portery*“ (d. h. wohl den Vorstand einer für den Waarentransport bestehenden Association), wie seit 20 Jahren, besetzen und entsetzen.

1) *Eichhorn*, episcop. Cur., p. 127: „ius vendendi vini et salis comparandi.“

2) *Eichhorn*, l. c., p. 124.

3) *Catalogus des Bischofs Flugi*.

11. Die Curer sollen *Wittwen* und *Waisen* mit ihren nächsten Verwandten bevogten, d. h. ihnen soll das Vormundtschaftswesen zukommen.
12. *Erbloses Gut* soll nach 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tag dem Bischof zufallen.
13. Die *Märkte* betreffend soll es bei dem Bisherigen verbleiben (wonach wohl dem Bischof das Marktrecht zustand).
14. Den *Nachrichter* wählt der Bischof oder der Vogt.
15. In *weltlichen* Sachen soll der Bischof mit den Bürgern vor weltlichen Gerichten Recht nehmen; die *geistlichen* kann er durch geistliche Gerichte austragen lassen.
16. Es solle dem Bischof alles in seinem Schloss Geraubte, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, erstattet werden.
17. Wie seit 1396, so sollen auch in Zukunft beide Theile vor dem gemeinen Gotteshaus Recht nehmen.

Obwohl dieser Spruch der Bürgerschaft offenbar günstig war, so gab sich dieselbe damit dennoch nicht zufrieden. Namentlich war es, wie es scheint, der durch den Zuzug der XXXII gekräftigte *Rath*, der sich immer selbstherrlicher geltend machte und sogar, mit Umgehung der vom Bischof ernannten Stabhalter, die Gerichtsbarkeit an sich zog, insbesondere auch *Bussen*, die dem Vogt zukamen, ausfällte.

Nachdem es daher im J. 1425 wieder zu Unruhen gekommen war, erliessen die Gotteshausleute den 14. Febr. 1428 einen neuen Schiedsspruch, wodurch sie zwar denjenigen von 1422 im Allgemeinen bestätigten, nebstdem aber Folgendes festsetzten:

1. Der Bischof solle den *kleinen Rath* setzen und absetzen.
2. Der aus 32 Mitgliedern bestehende *grosse Rath* solle beseitigt werden.
3. Der Bischof solle an *Bannwein* 6 Fuder ausschenken dürfen.
4. Cur solle desshalb, weil es dem Bischof das *Salz* entwehrte, in keine Busse verfallen sein.
5. Die Curer sollen den Bischof nicht hindern, *Pfaffen zu strafen*.
6. Die Uebergriffe des Rathes in die bischöfliche Gerichtsbarkeit anlangend, solle die Stadt an den Spruch von 1422 kommen.

Da dieser Spruch mit Rücksicht auf die Organisation und Besetzung des Rathes zum Nachtheil der Bürgerschaft noch hinter denjenigen von 1422 zurückging, so begreift es sich, dass derselbe keine Beruhigung herbeiführte und dass demnach die Reibungen zwischen Stadt und Bischof fort dauerten. Indess kam es für die Bürgerschaft noch schlimmer.

Bischof *Johann Naso* wusste nämlich den Kaiser *Sigismund* im J. 1434 zu verschiedenen ihm günstigen Erlassen aus der Stadt Ulm zu bewegen.

Es verordnete nämlich der Kaiser unter'm 16., 22. und 23. Juli 1434¹⁾:

1. Dass der Bischof in Besetzung der *Vogtei* nicht beschränkt werden dürfe, indem dieselbe ein *kaiserliches* Recht, der Bischof aber nur ihr Pfandinhaber sei, wesshalb der Spruch von 1422, welcher der Stadt eine Mitwirkung bei Besetzung der *Vogtei* einräumte, in diesem Punkte dahinzufallen habe — ein *Raisonnement*, gegen welches *grundsätzlich* nichts einzuwenden war.
2. Dass „Werkmeister, Rath und Burger von Cur“ den Bischof im Besitze von *Umgeld* und *Zoll* ruhig belassen sollen — woraus erhellt, dass dannzumal mit Beseitigung des *grossen* Stadtrathes auch der „*Bürgermeister*“ gefallen war und wieder dem „Werkmeister“ Platz gemacht hatte, so wie dass das *Umgeld* wahrscheinlich wieder ausschliesslich in den Besitz des Bischofs kommen sollte.
3. Dass die Curer den *Weiterzug* in Rechtssachen an den Bischof, „als ihren ordentlichen und nächsten Richter“, nicht hindern sollen.
4. Dass in allen diesen Fällen ein Zuwiderhandeln mit schweren Geldbussen bestraft würde.

Nur mit Widerstreben und zögernd erklärte endlich die Stadt Cur im darauf folgenden Jahr (1435), sich obigen Verordnungen fügen zu wollen.

So sah sich denn die Stadt Cur von dem hochgesteckten Ziele, das sie, freilich auf gewaltsame Weise, vor dem Spruche von 1422 erreicht zu haben glaubte, weit zurückgeworfen; namentlich war die schwer erungene Kraft und Selbständigkeit des Rathes durch Beseitigung der XXXII gebrochen und derselbe wieder zu einer untergeordneten Verwaltungsbehörde herabgedrückt. Immerhin scheinen, wie wir sehen werden, trotz des Spruches von 1428, sowohl der grosse Stadtrath als das Bürgermeisteramt bald hernach wieder eingeführt worden zu sein.

Diese kaiserlichen Erlasse, an welche sich noch ein anderer reihte, wodurch dem Bischof seine hohe und niedere Gerichtsbarkeit und alle seine Hoheitsrechte von der Lanquart bis zum Luvier bestätigt wurden, waren auch den übrigen Gotteshausleuten wenig angenehm: die Unzufriedenheit in Cur und auch im übrigen Gotteshaus wuchs derart, dass sich Bischof Johann in das Tirol flüchten musste, wo er im J. 1440 starb.

¹⁾ Urk. im bischöfl. Archiv.

Diesen Umstand benutzte die Stadt Cur, um im nämlichen Jahr nebst den IV Dörfern, welche damals noch, wie wir wissen, zu ihrem Gerichtsverband in Vogteisachen gehörten, mit dem Obern Bund in ein Bündniss zu treten und dadurch sich für ihr Befreiungswerk, das sie nicht aufzugeben gedachte, zu kräftigen. Wir sehen auch fortan die Bürgerschaft von Cur nicht mehr den Weg der Gewalt, der ihr so übel bekommen war, betreten, sondern innert den Schranken des Gesetzes, aber mit zäher Ausdauer, nach ihrer Befreiung ringen.

Ein grosser Brand, welcher die Stadt Cur, die dannzumal noch grösstentheils aus Holz gebaut war¹⁾, den 27. April 1464 beinahe ganz einäscherte, bot ihr den Anlass, sich beim damaligen Kaiser, *Friedrich III.*, um Hülfe und Gunst zu bewerben und von ihm am 28. Juli dess. Jahres drei Diplome zu erlangen, nämlich:

eines, wodurch er allen Denjenigen, welche ihr Haus wieder aufbauen wollten, den (wie wir wissen von Otto I. dem Bischof überlassenen) Hofstatt- und sonstigen Grundzins auf 6 Jahre ganz und von dort an zur Hälfte erliess;

ein anderes, wodurch er der Stadt die Berechtigung ertheilte, die dem Bischof verpfändete *Reichsvogtei* innert 16 Jahren auszulösen, dem Reiche jedoch die Wiedereinlösung derselben nach Ablauf jener Frist vorbehaltend;

und endlich ein drittes, wodurch der Stadt Cur folgende Rechte eingeräumt wurden:

1. sich der Benennung „*Bürgermeister und Rätthe*“ zu bedienen, womit stillschweigend auch der *grosse* Stadtrath um so mehr genehmigt war, als der Kaiser selbst die Stadt mit „*Bürgermeister und Rätthe*“ anredet;
2. *Geächtete* aufzunehmen, so zwar dass auf ergehendes Begehren die Acht gegen dieselben zu vollziehen wäre²⁾;
3. ein *Kaufhaus* oder *Niederlage* nebst zugehörigen Rechten, wie es die Stadt Constanz habe, zu halten;
4. „*Zünfte und Zunftrecht*“ einzuführen;
5. dass *Bürgermeister und Rath* unter Vorsitz des betreffenden Stabhalters (Vogt, Vizdom, Ammann), nach Gewohnheit der Stadt, über *hohe und niedere Gerichtsbarkeit* sprechen könne³⁾;

¹⁾ Ich schliesse dies daraus, dass in den Urkunden *steinerne* Häuser als solche immer besonders hervorgehoben wurden.

²⁾ „Doch also dass sy ainem jeden so sy darumb angelangt werden gegen denselben ächtern und aberächtern fürderlich recht ergeen lassen sollen als sich gegen sollich ächtern und aberächtern gebürt.“

³⁾ S. die betreffende Stelle auf S. 32, Note 2.

6. dass sie alles *Erbgut* und *Grundzinse*, die sich auf ihrem Gebiet und in ihrer Gerichtsbarkeit befinden, mit „Steuern, Dienst, Wachgeld und Uffschlag“ belegen möge, und zwar weltliches wie geistliches Gut, mit Ausnahme des zu frommen Zwecken bestimmten;
7. dass sie ihren halben Theil *Umgeld* von Jedem, der in der Stadt Wein ausschenkt, erheben möge.

Ausserdem wurden die Curer neuerdings von jedem auswärtigen, „Hof-, Cammer- und sonstigen“, Gerichte, namentlich auch von dem Hofgericht zu *Rotweil* entbunden.

Endlich wurden der Stadt alle ihre Privilegien, Gewohnheiten und verbrannten Briefe bestätigt und ward bei einer Busse von 50 Mark Gold Nachachtung geboten.

Zugleich ertheilte der Kaiser dem Bischof *Ortloff* von Cur die Weisung, bei Vermeidung seiner Ungnade, sich der Auslösung der Reichsvogtei durch die Stadt Cur nicht zu widersetzen.

Der Schwerpunkt dieser königl. Erlasse lag in der, der Stadt Cur ertheilten Bewilligung, einerseits die dem Bischof verpfändete Reichsvogtei gegen Erlegung des Pfandschillings an sich zu ziehen und anderseits eine Zunftverfassung einzuführen: mittels jener Auslösung wurde nämlich Cur in der Strafgerichtsbarkeit, welche als oberstes Attribut der Landeshoheit galt, gegenüber dem Bischof vollständig unabhängig, und durch eine Zunftverfassung schuf sich die Bürgerschaft eine feste Grundlage für ein selbständiges Gemeinwesen und namentlich für einen unabhängigen Rath.

Wirklich bildeten sich, wie wir sahen, sofort, an der Stelle der Quarten, die fünf Zünfte der *Rebleute*, *Schuhmacher*, *Schneider*, *Schmiede* und *Pfistern*, die als blosse Innungen oder Associationen schon früher bestanden haben mögen, zu politischen Corporationen und trat schon im darauf folgenden Jahre (1465) die auf dieselben gegründete städtische Verfassung in's Leben, die ich früher schon besprochen habe.

Nachdem durch diese Verfassung der Rath, als der Schwerpunkt der Stadtgemeinde, von der bischöflichen Gewalt befreit war, musste das Augenmerk der Bürgerschaft zunächst auf die ihr zugesicherte Auslösung der *Vogtei* gerichtet sein, und diese Vogtei ist es daher auch, welche von jetzt an während eines halben Jahrhunderts den Gegenstand des zähesten, den Kaiser sowohl als die drei Bünde wiederholt in Anspruch nehmenden Streites zwischen Stadt und Bischof bildet.

Ich habe früher schon bemerkt, dass diese Reichsvogtei von Kaiser Rudolf v. Habsburg dem Freiherrn Walter IV. von Vatz für 300 Mark Silber verpfändet und von des letztern Söhnen Donat und Johann dem

Bischof Syfrid von Cur gegen Erlegung gedachter Summe im J. 1299, mit Genehmigung des Kaisers Albrecht — selbstverständlich auch wieder als Reichspfand — überlassen worden war. Ich füge jetzt noch bei, dass Kaiser *Albrecht* im J. 1302, angeblich zu Belohnung von *Syfrid's* Verdiensten, jene Einlösungssumme auf 400 Mark Silber ¹⁾ und endlich Kaiser *Karl IV.* im J. 1349, ebenfalls aus besonderer Gunst, dieselbe auf 700 Mark Silber erhöhte ²⁾.

Die bald nach dem J. 1464 ausgebrochene Pest so wie ein neuer Brand, der die Stadt Cur im J. 1474 heimsuchte, vielleicht auch die Schwierigkeit, die, für Cur jedenfalls erhebliche, Auslösungssumme aufzubringen, mögen Ursache gewesen sein, dass längere Zeit von der Vogtei keine Rede mehr ist und überhaupt die Händel zwischen Stadt und Bischof ruhten. Erst im J. 1477 tauchen letztere wieder auf, und zwar, wie es scheint, ziemlich heftig, indem Kaiser Friedrich sich veranlasst sah, den Abt Ulrich von St. Gallen zu deren Untersuchung abzuordnen ³⁾.

Diese Reibungen betrafen indess zunächst nicht die Vogtei, sondern die Frage, ob die Stadt von dem Hochstift „*Steuern, Wacht und Umgeld*“ beziehen dürfe. Dieser Anstand scheint mit dem Verzicht der Stadt geendet zu haben. Auch verweigerten viele Bürger, nach Wiederaufbau ihrer Häuser, die Entrichtung des *Hofstattzinses* an das Bisthum.

Bald brach aber auch der Streit über die *Vogtei* aus, indem Bischof *Ortlieb* v. Brandis sich der Auslösung der Vogtei widersetzte — sei es dass er überhaupt, auf eine Umstimmung des Kaisers rechnend, der Weisung desselben nicht nachzukommen gedachte, sei es dass er durch seinen Verzug den unbenutzten Ablauf der sechzehnjährigen Auslösungsfrist herbeizuführen suchte.

Inzwischen säumten die Curer nicht, sofort nach Ablauf jener Frist, nämlich am 25. Oct. 1480, ein neues Diplom vom Kaiser zu erwirken, wodurch derselbe ihnen die Bewilligung zur Auslösung der Vogtei erneuerte, immerhin dem Reiche selbst deren Wiedererwerbung durch Erlegung des Pfandschillings vorbehaltend ⁴⁾.

Da aber Bischof *Ortlieb* trotzdem die Annahme des Pfandschillings verweigerte, hinterlegte die Stadt Cur durch ihren Bürgermeister *Custer* am 9. März 1481 Fl. 800 in Gold, als Betrag der Pfandschuld, bei der, wie es in dem Uebergabsinstrument heisst, „ihr befreundeten Stadt Veld-

1) *Mohr* II, nr. 104.

2) *Mohr* III, nr. 38.

3) Urk. im Stadtarchiv.

4) Urk. im Stadtarchiv.

kirch¹⁾, welche damals auch zum Curer Bisthumsverband gehörte. Unter diesen Gulden müssen, wie sich später ergeben wird, *rheinische* Gulden gemeint gewesen sein.

Es könnte auffallen, dass diese Hinterlage nicht bei dem Gotteshausbund oder bei dem Kaiser, bei welchem die Curer doch Recht suchen mussten, erfolgte; man begreift es aber, wenn man erwägt, dass beide gewissermassen unfassbare und unverantwortliche Personen waren, der Kaiser überdies, weil stets in Geldnöthen, ein schlechter Depositär gewesen wäre. Wenn Bischof Ortlieb wirklich auf eine Umstimmung des Kaisers gerechnet haben sollte, so irrte er sich nicht. Denn noch im nämlichen Jahre 1481 brachte er es bei demselben dahin, dass er seine, der Stadt Cur wiederholt zugesicherte Vergünstigung zu Auslösung der Vogtei *widerrief* und derselben sogar gebot, dem Bischof Ortlieb und „seinen Nachfolgern an der Vogtei den Pfandschilling ungeirrt zu lassen“²⁾.

Begreiflich konnte diese kaiserliche Sinnesänderung nicht dazu dienen, den Span zu beendigen, denn nun wollte ihrerseits die Stadt Cur eben so wenig dem letzten kaiserlichen Patent nachkommen als der Bischof dem früheren, so dass beide zugleich das Vogteirecht in Anspruch nahmen — ein Zustand, welcher nothwendig die grösste Unordnung und Rechtsunsicherheit nach sich ziehen musste.

Oefter kam es z. B. vor, dass entweder der Bischof Uebelthäter, ohne sie vor Vogteigericht zu stellen, von sich aus strafte oder von dem letzteren Verurtheilte entrinnen liess oder gar ihnen das Geleit gab. Der Streit kam insbesondere dadurch wieder zum Ausbruch, dass der Bischof einen gewissen Michel Suter von Igis, den die Curer wegen Diebstahls in einem Stadtthurm gefangen gesetzt hatten, wieder frei liess.

Nachdem in Folge dessen im J. 1483 Sendboten des Oberbundes und der X Gerichte nebst dem Grafen Jörg von Werdenberg vergeblich intervenirt waren, wurden die Parteien von den nämlichen Vermittlern, unter Dazwischenkunft des Bürgermeisters Göldi von Zürich, an den *Kaiser* gewiesen, worauf aber der Bischof und die Stadt sich dahin verständigten, zu Vermeidung von Kosten vorerst bei den III Bünden Recht zu suchen. Letztere gaben indess keinen Entscheid, sondern beschränkten sich darauf, die Parteien zur Güte zu ermahnen.

In dieser Zeit scheint sich hinsichtlich der Ausübung der Vogtei eine Art Provisorium in der Weise gebildet zu haben, dass der (wahr-

¹⁾ Urk. im Stadtarchiv.

²⁾ Urk. im Stadtarchiv.

scheinlich vom Bischof bestellte) Vogt jeweilen bei Acten der hohen Criminaljudicatur der Stadt bescheinigte, dass solche ihr zu keinem Nachtheil gereichen sollen. Wenigstens finden sich im Stadtarchiv drei solche Reverse des Stadtvogtes Conr. v. Fridingen für erfolgte Hinrichtungen aus dem J. 1487 vor.

Endlich wendeten sich die Curer, und zwar zunächst mit Rücksicht auf die Vogtei der IV Dörfer, wieder an den Kaiser *Friedrich* mittels eines vom Bürgermeister *Berneker* verfassten Memorials, in welchem sie sich beschwerten, der Bischof habe einen Uebelthäter auf dem Schloss Aspermont gefangen gesetzt und ihn wieder frei gelassen, ohne ihn vor das Curer Vogteigericht zu stellen; auch habe er in Zizers einen Galgen errichten lassen, obwohl auch die IV Dörfer stets unter die Curer Reichsvogtei gehörten u. s. w. Die Bittschrift schliesst mit den Worten: „Wenn die Vogtei nur die Stadt Cur, nicht auch die IV Dörfer in sich begriffe, so würde der Pfandschilling, darum die Vogtei versetzt ist, merklich beschwert und das Hochgericht geschwächt und gemindert.“¹⁾

Diesmal fand die Stadt Cur bei dem Kaiser ein nur zu geneigtes Ohr; denn ohne den Bischof gehört zu haben und in völliger Unkenntniss des rechtshistorischen Characters der Reichsvogtei und der Curer Vogtei insbesondere, erliess er unter'm 31. Juni 1488 aus der Stadt Gent ein Diplom, womit er der Stadt Cur die Bewilligung erneuerte, das vom Reich dem Bisthum verpfändete Recht, „den Rath in unser und des heil. Reichs Stadt Cur zu setzen und zu entsetzen, auch die Vogtey daselbst mitsammt den IV Dörfern Vaz, Zizers, Igis, Trimmis, darzu den *Zoll* in der gemelten Stadt Cur und das *Ammann-, Vizthum- und Präfecten-Amt* daselbst um den Pfandschilling einzulösen“²⁾ — immerhin dem Reich das Wiedereinlösungsrecht vorbehaltend. — Am nämlichen Tage gebot er auch dem Bischof, sich der Einlösung obiger Rechte durch die Stadt Cur nicht zu widersetzen³⁾.

Dass der Kaiser auch die IV Dörfer unter die Curer Vogtei begriff, liess sich zwar rechtlich in so weit rechtfertigen, als wirklich, wie ich nachgewiesen, dieselben unter die Gerichtsbarkeit des Curer Vogteigerichtes gehörten und zu letzterem sogar drei Geschworne oder Schöffen sandten; da aber jene Dörfer, welche ohne Zweifel grösstentheils zu dem von Otto I. im J. 955 dem Bisthum geschenkten königl. Hof „Zizers“ gehörten, zum grösseren Theil eine bischöfliche Herrschaft und als solche seinem Hofrecht unterworfen waren, so wären andauernde Reibungen zwischen

¹⁾ Die bezüglichen Actenstücke finden sich im Stadtarchiv.

²⁾ Urk. im Stadtarchiv.

³⁾ Urk. im Stadtarchiv.

der Stadt Cur und dem Bisthum unvermeidlich geworden, falls dieselben unter die Strafgerichtsbarkeit der Stadt zu stehen gekommen wären.

Dagegen hatte es staatsrechtlich durchaus keinen Sinn, die Besetzung des Rathes und der drei übrigen Justizbeamten (des Vizdoms, Ammanns und Proveids) als im Vogteirecht enthalten zu erklären, denn es waren diese Rechte, wie wir gesehen haben, nicht Ausfluss der Reichsvogtei oder der ehemals gräflichen Gewalt, sondern vielmehr Ausfluss des dem Bischof, als Obergrundherrn, zustehenden Hofrechtes und der ihm auf seinen Besitzungen im J. 831 ertheilten selbständigen Gerichtsbarkeit oder Immunität. Am allerwenigsten hatte der *Zoll* etwas mit der Vogtei gemein, denn auch dieser hing mit der gräflichen Gewalt in keiner Weise zusammen, sondern war ein kaiserliches Regal, welches wahrscheinlich schon im IX. Jahrh. dem Bisthum überlassen worden war und daher zur Zeit, als die Reichsvogtei pfandweise auf dasselbe überging, schon längst in seinem Besitze war. Wie das deutsche Reich selbst, so scheinen in demselben auch die staatsrechtlichen Begriffe zu Ende des XV. Jahrh. schon in völliger Auflösung sich befunden zu haben.

Nun war es demnach am *Bischof*, sich zu wehren. Und in der That liess er es daran nicht fehlen, indem er schon unterm 10. März des folgenden Jahres (1489) von dem damals in Innsbruck sich aufhaltenden Kaiser *Friedrich* ein Patent erwirkte des Inhaltes: Auf Vorstellung des Bischofs Ortlieb, dass sein Stift „die etliche Gerechtigkeit an den IV Dörfern, Zoll und Aemter usgeschiden der gemelten Vogtey und des Gerichts darzu gehörend lange Zit genossen,“ verordnet der Kaiser, „dass die Stadt Cur blos die Vogtey mit dem Gericht und was nach altem Herkommen innerhalb und ausserhalb der Stadt Cur ungefährlich dazu gehört, sollen einlösen dürfen um den Pfandschilling.“ Für den Fall, dass sich später herausstellen sollte, dass benannte Dörfer, Zoll und Aemter dem Reich gehören und nicht dem Stift, so wird dem ersteren seine Gerechtigkeit vorbehalten ¹⁾.

Da der Kaiser es in Zweifel stellt, ob die IV Dörfer und der Zoll dem Reiche oder dem Stift gehören und auch nicht einmal weiss, ob die Civilgerichtsbarkeit in Cur königlich oder bischöflich, d. h. ob Cur eine königliche Pfalzstadt bzw. eine Reichsstadt oder eine bischöfliche Stadt sei, so scheinen ihm die von seinen Vorgängern dem Bisthum Cur gemachten Vergabungen gar nicht bekannt worden zu sein.

Gleichzeitig wies aber der Kaiser den Bischof an, sich die Auslösung der Vogtei durch die Stadt Cur in gedachter Beschränkung ge-

¹⁾ Urk. im Stadtarchiv.

fallen zu lassen und ihr alle bezüglichen Briefe der Kaiser und der Herren v. Vaz herauszugeben¹⁾; auch der Stadt Cur machte er eine entsprechende Anzeige. Um ihr jedoch letztere zu versüssen, ertheilte er ihr zugleich für den Fall der Einlösung der Vogtei „den *Bann*, über das Blut daselbst zu Cur zu richten, der dazu gehören soll,“ wonach ihre Amtleute auf ihrem Gebiet nach Uebelthätern greifen und selbe „bei den Eiden so Bürgermeister und Rath thun durch Vogt und Richter um offenbar Handlung und eines jeden selbs Bekenntnuss nach des Reichs Recht straffen mögen.“ Auch sollen sie in allen Händeln, die vor sie gebracht werden, unparteiisch richten („dem Reichen wie dem Armen und dem Armen wie dem Reichen“ u. s. w.²⁾) mit dem Beding, dass die Stadt diesen Bann von jedem Nachkommen im Reich als Lehen empfangen und Gelübde darum thue. Dieses Gelübde sollen Bürgermeister und Rath diesmal zu Händen des Reichs dem Freiherrn v. *Brandis* an Statt des Kaisers thun³⁾.“

Gleichzeitig wurde auch dem Freiherrn *Ludwig v. Brandis* (wenn ich nicht irre, Bruder des Bischofs Ortlieb) der Auftrag ertheilt, Bürgermeister und Rath von Cur in obigem Sinne in's Gelübde zu nehmen⁴⁾.

Wenn in diesem kaiserlichen Erlass plötzlich der „*Blutbann*“ an der Stelle der „*Vogtei*“ erscheint, so darf dies insofern nicht befremden, als, wie wir wissen, beide Ausdrücke die *Strafgewalt* bezeichneten; „*Blutbann*“ nannte man aber diese, wenn sie als königliches Hoheitsrecht erschien, „*Vogtei*“ dagegen, wenn sie von einem damit Belehnten ausgeübt wurde. Wenn daher die Stadt Cur die Reichsvogtei mit Bewilligung des Kaisers auslöste, so war letzterer für so lange bis er ihr den Pfandschilling ersetzte, gehindert, dieselbe auf Andere zu übertragen: Die Stadt Cur war alsdann gewissermassen *ihr eigener Vogt*. Immerhin bedurfte sie behufs selbständiger Ausübung des Blutbannes noch einer besondern Verleihung durch den Kaiser, als den Urquell der Criminalhoheit. Da nun aber der Kaiser, schon bevor die Stadt Cur die Vogtei ausgelöst hatte, ihr für den Fall der Einlösung den Blutbann verlieh und diese Verleihung an keine andere Bedingung knüpfte, als an die, dass Cur jeweilen bei seinen Nachfolgern um die Erneuerung derselben einkommen solle, so lag hierin gewissermassen ein Verzicht des Kaisers auf die Wiedereinlösung der Vogtei und wurde hiedurch die Stadt Cur mit Rück-

1) Urk. im Stadtarchiv.

2) Diese Eidesformel blieb bei dem Curer Stadtgericht stets (bis es im Jahre 1862 in ein Kreisgericht verwandelt wurde) in Gebrauch.

3) Urk. im Stadtarchiv.

4) Urk. im Stadtarchiv.

sicht auf die Vogtei oder den Blutbann *reichsunmittelbar* und einer freien Reichsstadt gleichgestellt.

Die Entscheidung der von Kaiser Friedrich in den erwähnten Erlassen vorbehaltenen Frage, ob die IV Dörfer auch zur Vogtei Cur gehören, so wie die, bei den damals so äusserst schwankenden Werthverhältnissen unerlässliche genauere Festsetzung der von Cur dem Bischof für die Vogtei zu erlegenden Summe erfolgten bald darauf (den 25. April 1489) durch ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Abt *Johann* von Disentis, Peter *v. Hewen*, Frid. *Artenhusen*, Landvogt in Sargans, *Safoya*, Ammann zu Disentis, und *Hug*, Ammann zu Davos¹⁾. Dasselbe beschloss:

1. dass die IV Dörfer „hinfüro zu ewigen Ziten in den hohen Gerichten dem Stift zugehören sollen, uswärts der gemurten Lezi und dem Stein in Bild; die hohen Gerichte zu Cur sollen nach der Losung der Stadt bleiben.“

2. Dass der Pfandschilling zu 700 ƒ Pfenning guter Curer Währung anzunehmen sei, wesshalb das Stift der Stadt 100 Gulden rhein. zu erstatten habe.

Da die Stadt Cur bei Feldkirch 800 Gulden hinterlegt hatte und nun der Bischof verurtheilt wird, ihr 100 Gulden rhein. zu erstatten, so ist wohl anzunehmen, dass das ganze Depositum in rheinischen Gulden, d. h. in dem von den vier rhein. Kurfürsten im J. 1386 vereinbarten Guldenfuss erfolgte.

In Folge dieses Spruches nahm der Bischof den Pfandschilling in Empfang und lieferte der Stadt Cur zugleich die drei auf die Verpfändung der Vogtei bezüglichen kaiserl. Diplome von 1299, 1302 und 1349 aus, deren Empfang Cur sub 23. Juni 1489 bescheinigte.

Um uns wenigstens einigermassen die Summe Geldes, welche die Stadt Cur, nach dessen heutigem Werth, für Auslösung der Vogtei bezahlte, zu vergegenwärtigen, bemerke ich Folgendes:

1. Die Pfandschuld betrug ursprünglich, wie wir wissen, 700 Mark Silber. (Die Mark war kein gemünztes Geld, sondern ein Gewicht.) In dem Diplom des Königs Albrecht von 1299 ist der Werth der (curwälschen) Mark angegeben zu 8 ƒ mailisch. Da nun 1 ƒ mail. 20 Schill. enthielt, dazumal (d. h. zu Ende des XIII. Jahrh.) aber 1 Elle gutes Landtuch, für welches man heute Fr. 5 bezahlt, ca. 4 Schill. kostete, so würden jene 700 Mark ungefähr einem heutigen Geldwerth von Fr. 140,000 oder 1 Mark ungefähr Fr. 200 gleichgekommen sein.

¹⁾ Urk. im Stadtarchiv.

2. Im Laufe des Mittelalters verschlechterte sich das Geld und wurde zugleich die Mark leichter (die kölnische Mark z. B., welche ursprünglich 16 Loth Silber hatte, sank später auf 12 Loth herab), derart, dass zu Ende des XIV. Jahrh. eine curwälsche Mark (denn um diese, nicht um die kölnische Mark handelt es sich hier), wenn man den damaligen Preis von Gerste und Schmalz¹⁾ zu Grunde legt, in heutigem Geldwerth bloß noch ca. Fr. 105, somit 700 Mark bloß ca. Fr. 73500 repräsentirten.

3. Wenn man nun gegen Ende des XV. Jahrh. (im J. 1481) 1 Fl. rhein. einer curwälschen Mark gleich achtete, so würde, da 1 Fl. 35 Plappert enthielt, 1 Elle Bauerntuch aber damals ca. 3 Plappert kostete, die Auslösungssumme nach heutigem Geldwerth dannzumal bloß noch ca. Fr. 40,000 ausgemacht haben²⁾.

4. Wenn das Schiedsgericht endlich den Pfandschilling zu 700 ⷀ Pfenning annahm, also 1 ⷀ Pfenning einer Mark gleichstellte, so ist zu bemerken, dass ursprünglich (d. h. noch um das J. 1200) 1 ⷀ Münze oder Pfenninge allerdings ungefähr gleich war einer Mark Silber (diese enthielt nämlich 240 Pfenning), dass aber in Folge zunehmender Verschlechterung dieser Münze später dieses nicht mehr der Fall war. —

Aus Obigem erhellt wohl, dass bei dieser Ausserachtlassung der seit Verpfändung der Vogtei eingetretenen Münzverschlechterung und des dadurch gesunkenen Geldwerthes die Stadt Cur für Auslösung der Vogtei sehr begünstigt wurde, vielleicht absichtlich auch desshalb, weil die Landgemeinden, welche ursprünglich zu derselben gehört hatten, nunmehr von derselben abgetrennt waren. —

Nach Ablösung der Vogtei besass die Stadt Cur sowohl, in dem selbstgewählten Rath, eine *unabhängige Verwaltung* nebst der Steuerhoheit, als die, zwar Namens des Kaisers ausgeübte, Hoheit des *Blutbannes*. Aber noch immer blieben dem Bischof die Besetzung der drei Civilstabhalter, des *Vizdoms*, des *Ammanns* und des *Proveid*, so wie sämtliche *Regalien*, mit Ausnahme der Hälfte des Umgeldes und des Wachtgeldes (welches durch den Freibrief von 1464 auf die Stadt übergegangen war), so dass sich der Bischof noch immer Oberherr der Stadt nennen durfte. Als solchem leistete die Bürgerschaft von Cur auch dem Bischof *Heinrich v. Hewen*, als Nachfolger Ortlieb's v. Brandis, am 5. Februar 1492 den Huldigungseid, der jedem neugewählten Bischof geleistet zu werden pflegte.

¹⁾ *Mohr*, Cod. IV, nr. 157, 248.

²⁾ Diese Berechnungen verdanke ich hauptsächlich der gefälligen Bemühung des Hrn. *J. A. v. Sprecher* in Cur.

Immerhin waltete noch zwischen Stadt und Bischof Streit darüber, ob das *Geleitsrecht*, der *Wildbann* und das *Fischereirecht* (Fischenze) in Cur in der Vogtei inbegriffen und somit ebenfalls auf die Stadt übergegangen seien oder nicht. Hierüber entschieden die drei Bünde im Sept. 1492, dass das *Geleit* der Stadt Cur, *Wildbann* und *Fischenze* aber dem Bischof gehören sollen ¹⁾.

Nachdem endlich die Stadt Cur in Folge des im J. 1486 erfolgten Rücktrittes Friedrich's III. nicht unterlassen hatte, sich von dessen Sohn und Nachfolger, *Maximilian I.*, unter'm 7. Mai 1494 neuerdings mit dem Blutbann belehnen zu lassen ²⁾, hätte man glauben sollen, dass hiemit der Vogteistreit definitiv beendet sei. Allein Bischof Heinrich v. Hewen konnte den Verlust der Curer Vogtei noch immer nicht verschmerzen und versuchte daher vorerst auf dem Weg der Unterhandlung die Auslösung der Vogtei wenigstens theilweise rückgängig zu machen, indem er der Stadt durch seinen Kanzler Lang den Alternativvorschlag machte: entweder gegen Erstattung von Fl. 400 die Vogtei *gemeinschaftlich* zu besetzen, oder das Pfand in des Königs Hand zu legen und demselben die Bestellung des Vogtes zu überlassen ³⁾. Da die Stadt Cur wohlweislich auf keinen dieser beiden Vorschläge einging, wandte sich Bischof Heinrich an *Maximilian*, indem er nicht bloß wegen der Auslösung der Vogtei, sondern auch über die Einführung der Zünfte Beschwerde führte. *Maximilian* war ein Sanguiniker und bewilligte, ohne sich lange zu bedenken, dem Bischof die Rückerwerbung der Vogtei, indem er zugleich der Stadt Cur (18. Juli 1495) befahl, innert 6 Tagen die Neuerungen und Gesellschaften (Zünfte) aufzuheben, den Bischof in seinen Rechten zu belassen und ihm die Vogtei gegen baare Erstattung des Pfandschillings wieder anheimzustellen ⁴⁾.

Die Stadt Cur beeilte sich aber, den Kaiser durch Vorweisung der Diplome seines Vaters von ihren wohl erworbenen Rechten zu unterrichten, worauf derselbe schon am 24. September des nämlichen Jahres unter Bezugnahme auf jene Urkunden, seinen Erlass vom 18. Juli widerrief, mit der Erklärung, dass die Vogtei nur vom Reich wieder eingelöst werden könne ⁵⁾ und im folgenden Jahre sogar dem Erzbischof von Mainz

1) Urk. im Stadtarchiv.

2) Urk. im Stadtarchiv.

3) Urk. im Stadtarchiv.

4) Urk. im Stadtarchiv.

5) Urk. im Stadtarchiv.

auftrag, dem Bischof *Heinrich* von Cur zu schreiben, dass er die Bescherwerden der Stadt Cur abstelle¹⁾.

Noch einmal, etwa 20 Jahre später, nämlich im J. 1514, tauchte die „Seeschlange“ dieses Vogteistreites auf, indem der Bischof und die Stadt Cur von Kaiser Maximilian (mittels Missivs vom 11. Sept.) aufgefordert wurden, sich „wegen Irrungen und Späne betreffend die Vogtei“ am 5. October „an sein Hoflager, wo er dann sein werde“ zu erscheinen, um entscheiden zu lassen, „wie weit sich die Oberkeit derselben Vogtei erstrecken soll.“ — Somit war über *Umfang* der abgelösten Vogtei wieder Streit entstanden. Näheres hierüber ist mir aber nicht bekannt.

Hiemit schloss endlich dieser halbhundertjährige Vogteistreit, welcher indess nicht nur ein lokales, sondern auch ein allgemeines Interesse insofern beanspruchen darf, als er ein sehr drastisches Bild der zerrütteten staatlichen Verhältnisse des damaligen deutschen Reichs gibt, und namentlich auch in sprechenden Zügen das Zerrbild ohnmächtiger und zugleich willkürlicher Selbstherrscher uns vorführt, welche, je dem Nächsten ihr Ohr leihend, die Staatsgeschäfte mit grenzenloser Oberflächlichkeit und Unkenntniss betrieben. Im Vergleich damit müssen unsere heutigen geregelten und gesicherten Zustände als ein hoher Gewinn gepriesen werden und erscheinen die Schäden, an denen sie noch kranken mögen, verglichen mit den damaligen, fast nur als ein Unterhaltungsstoff für den nie ruhenden menschlichen Geist.

Kaum hatte die Stadt Cur im J. 1489 die Vogtei eingelöst, so entspann sich in Folge des Zwitterverhältnisses, in welchem sich nunmehr Cur zwischen einer freien und einer unterthänigen Stadt befand, ein neuer Span zwischen Stadt und Bischof.

Dieser Span betraf aber mehr eine theoretische als eine practische Frage, mehr eine Sache der Ehre als eine Sache des materiellen Vortheils, nämlich die Frage, ob Cur sich eine *Reichsstadt* nennen dürfe oder nicht.

Unter „Reichsstadt“ verstand man damals eine, unter keiner Hoheit eines Landesfürsten, sondern unmittelbar unter dem Kaiser stehende Stadt. Nun war Cur, wie ich schon oben bemerkte, mit Rücksicht auf die Strafgewalt wirklich reichsunmittelbar geworden, sie war ferner von Kaiser *Friedrich* in dessen Diplomen vom 31. Juni 1488 und 10. März 1489 „unser und des heiligen Reichs Stadt“ genannt und überdies von Kaiser *Maximilian* zu der den Reichsstädten obliegenden Hülfeleistung für seinen Kriegszug gegen Karl VIII. von Frankreich beziehungsweise zu Entrichtung

¹⁾ Urk. im Stadtarchiv.

der betreffenden Reichssteuer aufgefordert worden, und es hatte sich Cur auch wirklich von der Verpflichtung, zu jenem Kriegszug 6 Mann zu Ross zu stellen, durch eine Steuer von fl. 120 rhein. befreit, wofür Maximilian im J. 1492 eine Quittung an „*unsern und des Reichs lieben* getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Cur“ ausstellte¹⁾.

Demzufolge überliessen sich die Curer mit Wollust dem berauschen- den Wahn, eine „Reichsstadt“ geworden zu sein, begannen auch wirklich sich officiell eine solche zu nennen, in ihrem Stadtwappen den bischöf- lichen Steinbock durch den Reichsadler zu ersetzen und letzteren auch sogar an ihren Stadtthoren zu malen.

Darob grosse Entrüstung auf der bischöflichen Pfalz, so dass von Seite Bischofs Heinrich (1496) die kategorische Anfrage an die Stadt erfolgte: „ob sie sich als „Reichsstadt“ oder dem Bischof untergeben halte?“²⁾

Die Antwort muss nicht befriedigend ausgefallen sein, denn die Sache kam am 14. October 1496 vor die Gotteshausboten am Bundestag zu Fürstenu, bei welchen der Bischof sich beschwerte, „es wollen sich Die von Cur Seiner Gnaden und dem Gottshuss entfremden, sich dem heil. römischen Reich unterthänig machen, dess Wappen sie führten, der Privilegien und Freiheiten anderer Reichsstädte sich freüwen und ge- brauchen.“

Auf diese Beschwerde gaben *Hartwig v. Capaul* und *Wilh. Ber- necker*, beide des Raths zu Cur, Namens der Stadt folgende Erklärung dem Bundestage ab: „sie bekennen an Statt und im Namen eines ganzen Raths und gemeiner Stadt Cur, dass sie freie Gotteshausleute und unserm gnädigen Herrn von Cur wegen des Stifts ohne alles Mittel zugehörig seien wie andere Gotteshausleute und nicht eine Stadt des Reichs, auch sonst keinen andern Herrn haben noch nachsuchen wollen, vorbehalten die Vogtei in der Stadt Cur, so lange sie dieselbe vom römischen Reich innehaben³⁾.“

„Diese Erklärung — sagt der betreffende Abschied — lassen wir guetlich beliben und nemmen selbig ir ziemlich guetwillig und schuldig Antwort in aller freündtschaft von inen an.“

Wieder kam die Sache am 25. Nov. dess. J. vor Abgeordneten der beiden andern Bünde zur Behandlung. Auch hier erklären die Curer, „sy erkennen Sein Gnaden für einen Herrn als andere seine Gottshaus-

1) Urk. im Stadtarchiv.

2) Urk. im Stadtarchiv.

3) Abschied des Bundestages im Stadtarchiv.

leut und haben Seiner Gnaden geschworen,“ und auf die Frage, ob Cur eine Reichsstadt sein wolle oder nicht? — antworteten sie: „sy haben sich nit ausgeben für eine Reichsstadt ¹⁾.“

Es scheint indess den Curern mit diesen demüthigen Erklärungen nicht sehr Ernst gewesen zu sein, vielmehr scheinen sie nun auch auf ihren *Pannern* den Adler angebracht zu haben; denn der Span gelangte im August 1498 sogar vor „Churfürsten, Fürsten und Stände des königl. Tags zu Freyburg i. B.“, von welchen der Ausspruch erging:

Die von Cur sollen mit dem Adler auch das Stiftswappen, und zwar dieses *zuvorderst*, malen, in ihren Panyren aber ihr früheres Wappen und keinen Adler führen und „das sy sich on Mittel ein Reichsstadt zu nennen auch nit gebrauchen sollen ²⁾.“

Ebenso erkannten die III Bünde, welchen durch das Hereinziehen des Reichs um ihre Freiheit bange zu werden begann, am 27. Oct. und 29. Dec. dess. J., dass die Stadt Cur „abstehen solle, einem fremden Herrn sich zu unterordnen, vielmehr sollen sie dem Bischof gehorsamen, auch sollen sie abstehen, ihre Stadt eine *Reichsstadt* zu nennen ³⁾.“

Endlich fügte sich Cur in das Unvermeidliche. —

So blieben nun die Dinge bis zu den Artikelbriefen der III Bünde von 1524 und 1526 (Ilanzer Artikeln), wodurch u. A. bestimmt wurde:

1. Es solle Niemand einen Andern vor ein *geistliches Gericht* laden.
2. Es solle die Ablösung der erkauften *ewigen Zinse* gegen Erstattung des Hauptgutes gestattet sein.
3. „Kein Bischof von Cur und keine geistliche Person“ sollen befugt sein, „*weltliche Obrigkeiten*, weder Vögt, Amman noch Aemter in unsern Gerichten zu setzen, sondern jeder Rath, Gericht und Gmeind“ soll es thun; keine bischöflichen Amtleute noch Solche, die in seinem Dienst sind, sollen in einen Bundestag noch Rath kommen.
4. Es solle keine *Appellation* mehr an den Bischof zulässig sein.
5. *Jagd und Fischerei* gehören jedem Gericht, darin sie gelegen sind.
6. *Frevel und Bussen*, die in einer Vogtei in unserm Gotteshaus fallen, sollen derselben Gemeinde gehören.
7. Es solle kein *kleiner Zehnten* mehr entrichtet werden, mit Ausnahme der erkauften.

Kraft dieser Ilanzer Artikel hörte auch die Besetzung der drei Civilämter, des Vizdoms, des Ammanns und Proveid, durch den Bischof auf

1) Abschied im Stadtarchiv.

2) Urk. im Stadtarchiv.

3) Abschied im Stadtarchiv.

und ging dieselbe auf die Bürgerschaft über, indem sich zugleich der Vizdom in einen *Stadtrichter* und der Proveid in einen *Präfectrichter* verwandelte. — Mit dem J. 1537 beginnen denn auch die Protocolle von „*Rath und Gericht*.“ —

Hiemit kann dieser Befreiungsprozess so ziemlich als abgeschlossen betrachtet werden. Zwar behielt das Bisthum an ehemaligen Regalien noch einige Hofstatt- und Bodenzinse, den Zoll, die Münze und vielleicht das halbe Umgeld. Allein diese Rechte begründeten kein Unterthanenverhältniss. Uebrigens wurden die Bodenzinse allmählig losgekauft, erlangte auch die Stadt Cur bald selbst das Münzrecht und ging endlich auch der Zoll im J. 1728 auf sie über.

Es erscheint demnach als ein Anachronismus, wenn Bischof *Thomas Planta* noch im J. 1552 das Begehren an Bürgermeister und Rath der Stadt Cur stellte: dass sie ihm huldigen sollen, wie sie es auch seinem Vorgänger Bischof *Luzius Iter* gethan, wogegen er sich verpflichte, die von Bischof *Luzius* und von ihm angenommenen und beschworenen Artikel getreulich zu halten. „Darauf hat — so heisst es weiter — eine Ehrsame Burgerschaft, Burgermeister und kleiner Rath samt dem Stadtrichter und Gericht die Schuldung zu thun verordnet. Die haben unsern und unsers Gstifts Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden als frey Gotteshausleut geschworen.“ Man wird indess nicht übersehen, dass *diese* Huldigung von den früheren dadurch sehr verschieden war, dass sie nicht in einem Versprechen von „Treue und Gehorsam“, sondern in der allgemeinen Zusicherung, des Stiftes Wohlfahrt zu fördern, bestand und dass derselben auf Seite des Bischofs die Beschwörung der Artikel entsprach, folglich dieser Huldigung ein gegenseitiges Pflichtverhältniss zum Grunde lag. —

Wie dies der letzte Nachklang der bischöflichen Herrschaftsrechte über die Stadt Cur war, so war auch die im J. 1630 durch *Ferdinand II.* erfolgte Bestätigung des der Stadt Cur verliehenen Blutbannes die letzte Beurkundung ihres Zusammenhanges mit dem heiligen römischen Reich.

